e.

Die Ehre

der

Bekenntnißbücher

der

evangelisch-Lutherischen Kirche

von

G** L**

Leipzig,
Bey Bernhard Christoph Breitkopf
1758.

Abhandlung

von

Erfindungen

der

Alten.

§. 1.

Das Recht der Kirche, symbolische Bücher zu verfertigen, wird erwiesen

1) Ueberhaupt.

a) aus dem Begrif der Kirche.

Man kann sich keinen Begriff von der Kirche bilden, ohne zugleich das Recht mit zu denken, Bekenntnißbücher oder verbindliche Vorschriften der Lehre zu entwerfen. Dieses Recht ist so nothwendig, daß man entweder allen Begriff einer Kirche aufheben, oder offenbare Widersprüche verdauen müste: wenn man anders die Kirche eine Gesellschaft solcher Leute nennet, die einerley Art des Gottesdienstes haben. Es ist dieses folglich ein Vorrecht, das auch selbst in bürgerlichen Verfassungen gar keiner obrigkeitlichen Erlaubniß oder Verträge bedarf; sondern sogleich bey dem Daseyn einer solchen Gesellschaft, die wir Kirche nennen, gedacht wird, und also ein wesentliches Recht einer

jeden Religionsparthey ausmacht. Es versteht sich von selbst, daß unter dem Wort Gottesdienst, in dem Begriff einer Kirche die äussere Verehrung Gottes nicht allein verstanden wird. So lange man sich erinnert, daß die Kirche eine Gesellschaft von Menschen sey, die also und nicht anders ihre äußerliche Handlungen, als aus gewissen Einsichten des Verstandes, die denselben gemäß sind, bestimmen: so wird man begreifen, daß zur Uebereinstimmung in dieser äußern Verehrung Gottes auch eine Gleichheit in den Lehren erfordert werde. Die Befugniß einer jeden Kirche wird sich also auf zweyerley Handlungen ihrer Glieder erstrecken. Einmal auf die Bekänntnisse ihres Glaubens, und zweytens auf die solchen Bekänntnissen gemäß anzustellende äussere Verehrung. In beyden muß jedes Glied derselben übereinstimmen. Daher entstehen die Befugnisse einer solchen Gesellschaft, eine doppelte Art verbindlicher Vorschriften, theils Bekenntnißbücher, theils liturgische Bücher zu entwerfen. Wir setzen dieses als bekannt und in allen Anfangsgründen des Naturrechts bewiesen, voraus.

Dieses Recht der Kirchen, Bekänntnißbücher zu entwerfen, kann wesentlich seyn, ohne daß dadurch die wirkliche Verfertigung solcher Bücher schlechterdings nothwendig werde; als welche, so wie die Vollziehung aller übrigen Rechte, eine Gelegenheit dazu erfordert.

§. 2.

§. 2.

b) Aus dem Begriff eines Vertrages.

Gesetzt aber, die Kirche habe dieses Recht nicht vermöge ihres Begriffs, so bleibet noch allemal eine Quelle übrig, woraus dasselbe herzuleiten ist. Wem nur die Begriffe einer Gesellschaft und eines Vertrages einigermassen bekannt sind, der wird leicht einsehen, daß eine jede Gesellschaft das Recht habe, einem dritten die Aufnahme in dieselbe nur unter gewissen Bedingungen zu verstatten. Dieses Recht ist so allgemein, daß es selbst in bürgerlichen Verfassungen, solchen Gesellschaften eigen bleibet; und nur blos nach dem Nutzen des Staats, als einer höhern Gesellschaft, von der sie alsdenn einen Theil ausmachet, eingeschränkt wird. Die Kirche behält also das Recht, die Aufnahme in dieselbe an gewisse Bedingungen zu binden. Da dieser Vertrag ein zweyseitiger ist: (pactum διπλευρον) so entstehet auf beyden Seiten, sowol der Kirche als des Anhaltenden, der darein begehret aufgenommen zu werden, eine Befugniß und Verbindlichkeit, die beyde aus dem Vertrage herfliessen, und beyde äusserlich oder vollkommen sind (Ius perfectum & obligatio perfecta). Jene, die Kirche, verspricht dem andern die Vorrechte ihres Mitgliedes, die Vorzüge eines Lehrers in derselben, und dergleichen mehr. Dieser dagegen macht sich anheischig, die Bedingungen, welche ihm von jener vorgelegt werden, anzunehmen. So bald also einer seinem Versprechen zuwider handelt, sogleich erhält der andere das vollkommene

Recht, ihn durch äußerliche Gewalt dazu anzuhalten, oder er wird wenigstens auch von seiner Verbindlichkeit ganz befreyet. Wenn wir dieses, welches als bekannt angenommen wird, auf den Vertrag der Kirche in Absicht der symbolischen Bücher anwenden: so erhellet **einmal**: daß die Kirche das Recht habe, die Aufnahme in ihre Gemeinschaft an Bedingungen zu binden, die ihr gefällig sind. Diese Bedingungen mögen noch so hart und unbillig seyn: so bleiben sie doch allemal in menschlichen Gerichten erlaubt, so lange sie den vollkommenen Gesetzen nicht widersprechen. Es ist also leicht zu begreifen, daß auch der gröbste Irrthum einer gottesdienstlichen Gesellschaft, worauf sie ihre Bedingungen gründet, nicht hinreiche, dieselben ungerecht ja nicht einmal unbillig zu machen: Gesetzt auch, eine Kirche glaubte, daß es erlaubt, ja nothwendig sey, der göttlichen Offenbarung andre Lehren als Ergänzungen derselben, an die Seite zu setzen. Diesen angenommenen Grundsatz zu folge, schränket sie das Vorrecht, ihr Mitglied zu seyn, auf die Verbindlichkeit ein, diesen menschlichen Lehren eben das Ansehen zuzuschreiben, welches der heiligen Schrift zukommt. Wer kann sagen, daß diese Anfodrung irgend etwas unbilliges oder ungerechtes enthalte? Dieses gilt auch bey den allergröbsten Irrthümern. Der Heyde sowol als der Christ, der Anhänger des Pabsts und der Protestant, der Socinianer und Quacker, alle besitzen das völlige Recht, von einem jeden, der die Vortheile der Mitglieder ihrer Gesellschaft verlanget, eine völlige äußere Gleichheit in

den

den Lehren zu erfordern. Zweytens, daß die Kirche das Recht habe, einen jeden, der diesen Vertrag eingegangen, zur Beobachtung seiner Verbindlichkeit anzuhalten; oder im Fall der fortdaurenden Weigerung, denselben von ihrer Gemeinschaft auszuschließen. Dieses Recht kann auf keinerley Weise, auch selbst in monarchischen Staaten, durch Gesetze der Obern aufgehoben werden, ohne sich des größten Gewissenzwangs schuldig zu machen. Siehe Hugo Grotius de Iure Belli et Pacis lib. II. cap. XI. XII. p. 398 f. der Frankfurter Ausgabe von 1696. Ioach. Georg. Daries institut. Iurispr. Vniuers. Sect. II. cap. 2. Tit. II. p. 202 f. Sect. 3. cap. 1. p. 275 f. und Sect. 7. cap. 2. Tit. 1. p. 508. f. Ioh. Ernst. Gunner. Erläuterungen darüber Theil 8. p. 194. f. Georg. Gottf. Keuffel. Element. Iurispr. eccles. vniuers. part. 2. p. 177. Israel Gottl. Canz disciplinae moral. omnes, discipl. 4. p. 1. cap. I. p. 735 f. Henr. Koehleri Ius Sociale et Gent. Specim. 1. §. 84. 85. pag. 13.

§. 3.

Vertheidigungsschriften derselben.

Diese Befugniß, öffentliche Bekenntnißbücher andern vorzulegen, würde aber, so gerecht sie auch ist, dennoch unbillig werden: so bald die Verfertigung derselben von einer Kirche, ihren eigenen Grundsätzen widerspräche. Von dieser Seite haben die meisten Feinde solcher verbindlichen Glaubensvorschriften dieselbe angegriffen. Der ganze Haufe der Indifferentisten bedienet sich dieses Vorwands. Die

Angriffe eines Thomasius, Dippel, Edelmann, Loen, und in dem vorigen Jahrhundert die meisten syncretistischen Lehrer unserer Kirche, sind dahin gerichtet. Man hat beynahe alles erschöpft, was in dieser Absicht, solchen Büchern nachtheiliges gesagt werden kann. Aber auch auf der andern Seite ist schon alles vorgebracht worden, was das Ansehen derselben vertheidiget. Ausser den Einleitungen in die symbolischen Bücher unserer Kirche, Walchs, Baumgartens, Carpzovs u. a., und den weitläuftigen Erläuterungen derselben, sind dahin zu rechnen Sam. Schroeeri Antidippelius, das ist: aufrichtige Vertheidigung der Lehre symbolischer Glaubensbücher Christlutherischer Kirchen. Wittenb. 1701. in 4. Ioh. Heinr. a Seelen vindiciae libror. symbol. adversus Gottofr. Arnoldum, Lubec. 1718. in 4. welche auch in des Verfassers Stromatibus Lutheranis wieder gedruckt worden; allwo sie die XXVI. Abhandlung ist p. 921. Siegm. Iac. Baumgarten vindic. necess. libror. symbol. contra recentissimas obtrectationes. Hal. Sax. 1752. Ioh. Hermann ab Elswich, de reliquiis papatus ecclesiae Lutheranae temere adfictis cap. 3. §. 12. p. 55. Zahlreichere Verzeichnisse von mehrern, sowol Bestreitungs- als Vertheidigungsschriften der symbolischen Bücher findet man in Ioh. Georg. Walchs Biblioth. theol. selecta, Tom. I. cap. 3. Sect. 2. p. 388 f. Ioh. Christoph. Koecher Bibl. theol. symbol. et catechet. cap. 4. p. 114 f. Iac. Wilhelm Feuerlin Bibl. symbol. euangel. luther. und in Ioh. Fabricii histor. Biblioth. Fabric. P. IV. p. 263.

allwo

allwo aber das Verzeichniß noch mehr geordnet und berichtiget werden könnte. Bey einer so ansehnlichen Menge der Vertheidiger unserer Bekenntnißbücher würden wir etwas überflüßiges unternehmen, wenn wir das Ansehen derselben aufs neue retten wollten. Wir werden uns daher begnügen, nur blos die wahre Meynung unserer protestantischen Kirche hievon in ihr gehöriges Licht zu setzen, und mit einigen Gründen zu unterstützen; weil die meisten Einwürfe dagegen, besonders auch in der neulichen Bestreitung derselben, in den vermischten Abhandlungen und Urtheilen über das neueste aus der Gelehrsamkeit, die wir hernach näher untersuchen werden, auf fälschlich erdichteten Anschuldigungen beruhen.

§. 4.

II) Insbesondere.

1) Ob die Kirche das Recht habe, jemanden zur Annehmung der symbolischen Bücher schlechtweg zu zwingen?

Es ist allerdings ein grosser Unterschied zwischen dem Recht, einen zur Annehmung der symbolischen Bücher schlechtweg zu zwingen, und der Befugniß, die Annehmung derselben von einem jeden der gewisse Vorzüge in der Kirche erhalten will, zu verlangen. Das erstere sprechen wir durchaus allen Kirchen, nach den Grundsätzen der Protestanten ab; weil es ohne unbefugte Anmassung der Herrschaft

über die Gewissen nicht statt finden kann. Selbst die Anhänger der Religion, in welcher die Dragonaden so sehr Mode geworden, sehen dieses durchgängig für höchst unbillig an; wenn von Ungläubigen oder solchen die Rede ist, die niemals in dem Schooß ihrer Kirche gewesen. Nur bey denen, welche die Lehren ihrer Kirche schon einmal angenommen, und dieselben hernach entweder gänzlich oder zum theil verleugnen; oder nach ihrer Sprache, bey Abtrünnigen und Ketzern, gilt dieses Recht der Kirche. S. Concil. Toletanum IV. Can. 55.56. Thomas II. 2dae quaest. 10. artic. 8. Concil. Tridentinum Sess. XIV. cap. 2. Gregorius Papa lib. II. Epist. epist. 15. in Decreto Gratiani, distinct. 45. cap. Qui sincera; welches insbesondere gegen Peter Bayle, den Verfasser des Commentaire philosophique sur les paroles de Jesus Christ. contraint les d'entrer; welchen er An. 1686, bey Gelegenheit des im Jahr 1685 wiederrufenen Edicts von Nantes herausgab, im ersten Theil zu merken ist, alwo der ganze 4, 6 und 8 Grund völlig wegfällt. Noch weniger aber wird dergleichen von den Anhängern unserer Religion behauptet; und am allerwenigsten in Absicht der symbolischen Bücher ausgeübet. Wem die Geschichte der anfänglichen Verfertigung und Einführung unserer gesamten Bekenntnißbücher nur einiger massen bekannt ist, der wird sich gar leicht überzeugen können, daß man von keinen andern, und unter keiner andern Bedingung, die Annehmung desselben verlanget, als wenn sie Glieder unserer Kirche seyn wollen; vielweniger aber die

Unterschrift derselben mit Gewalt erzwinget. Könnte keine Verfertigung öffentlicher Bekenntnißbücher ohne dergleichen unbefugten Gewissenszwang statt finden; oder würde dergleichen in unserer Kirche wirklich ausgeübet: so würden dergleichen Schriften allerdings unbillig und mehr als päbstisch grausam seyn. S. Ioh. Bened. Carpzou. Isag. in libr. eccles. Luther. symbol. p. 6. Phil. Iac. Spener in der Vorrede zu Balthas. Koepkens theol. mystica §. 29; wobey auch noch kann verglichen werden Jean la Placette Traité de la foi diuine Part. IV. chap. 5. p. 34 f. und chap. 19. p. 209 f.

§. 5.

2) Ob die Annehmung derselben auch alle darinn enthaltene Beweise, Erläuterungen und Nebenmeynungen betreffe?

Da derjenige, welcher eine Wahrheit auf verschiedene Art beweiset, und sie mit neuen Erläuterungen versiehet, die Wahrheit selbst nicht leugnet, sondern vielmehr desto stärker behauptet; und die nicht fundamentällen Lehren einer Kirche, ohne das Wesen derselben zu verletzen, weg seyn können: so erhellet daraus, daß man nicht fordern könne, theils daß jemand alle Beweise und Erklärungen solcher Bücher annehme; theils allen Meynungen derselben, in Nebensachen, die den Grund des Glaubens nicht betreffen, beypflichte; ohne unbillig zu seyn, und die Untrüglichkeit blos menschlicher Verfasser zu behaupten. Die Bestimmung solcher Grundartikel muß aber nach dem Urtheil der bestimmten Kirche geschehen. Unter diesen Einschränkungen

kungen verlangen auch die Bekenner unsers Glaubens niemals die Unterschrift solcher Bücher. Nur die Grundwahrheiten sowol der ersten als andern Gattung (articuli fundamentales primarii et secundarii), welche darinn aus Gottes Wort vorgetragen werden; und zwar in der Bestimmung, mit welcher sie allda erscheinen: aber weder die Erklärungen und Beweise derselben, noch die Nebenmeynungen, sind der Gegenstand solcher geforderten Unterschrift. S. Siegm. Jac. Baumgarten Einleitung der Erläuterung des christl. Concordienbuchs §. 5. Ioh. Georg. Walchii Introd. in libr. eccl. Luther. symbol. lib. poster. cap. 2. Ioh. Franc. Buddei Isagoge p. 477.

§. 6.

3) Ob sie schlechterdings nothwendig sind?

Es ist eine Lehre protestantischer Kirchen, welche sie am meisten von den Anhängern des römischen Glaubens unterscheidet, daß die heil. Schrift vollständig sey, und alle diejenigen Wahrheiten, welche zur Seligkeit zu wissen nöthig sind, in der unverfälschten Sammlung der göttlichen Bücher, die wir noch haben, enthalten sind. Dieses war die Hauptgelegenheit zu der ganzen Verbesserung des Glaubens; und dieses ist auch von unserer Kirche beständig vertheidiget worden. Nach diesem Grundsatz werden also alle die Erfindungen, die der heil. Schrift als Ergänzungen und Zusätze an die Seite gesetzet werden, als unzeitige Geburten müssiger Gehirne verworfen. Diese so vollständige Sammlung

lung der näheren Offenbarung Gottes, ist auch nach der Lehre der Protestanten, in Sachen die den Grund des Glaubens betreffen, so verständlich und klar, daß es keiner ausgesuchten Gelehrsamkeit oder mühsamen Nachsinnens bedarf, den wahren Verstand derselben einzusehen. Aus diesem Grunde sind alle Erläuterungsschriften derselben, und die aus derselben entlehnte Bekentnnißbücher an sich betrachtet (absolute) ganz wohl entbehrlich; und es ist noch keinem unter uns eingefallen, eine unbedingte **Nothwendigkeit** (necessitas absoluta) solcher symbolischen Bücher zu behaupten. Die Versicherungen der Verfertiger und Sammler unsers lutherischen Concordienbuchs hievon, sind deutlich genug. In der **Concordienformul**, in dem summarischen Begriff S. 2. der Baumgartenschen Ausgabe, heißt es: **Wir glauben, lehren und bekennen**, daß die einige Regel und Richtschnur, nach welcher zugleich alle Lehren und Lehrer gerichtet und geurtheilet werden sollen, seyn allein die prophetischen und apostolischen Schriften, A. und N. T. u. s. f. Dieses alles behaupten wir, der Nothwendigkeit öffentlicher Bekenntnißbücher ohnbeschadet. Es giebt ausser der unbedingten Nothwendigkeit auch noch eine bedingte (hvpothetica necessitas, necessitas expedientiae); diese, nicht aber jene legen wir den symbolischen Schriften unserer Kirche bey. S. Concordien-Formel loc. cit. Und nachdem gleich nach der apostol. Zeit, auch noch bey ihrem Leben, falsche Lehrer und Ketzer eingerissen und wider

dieselbe

dieselbe in der ersten Kirche Symbola = = = gestellet S. 3. u. d. f. und So viel aber die Trennung in Glaubens Sachen belanget, zu unsern Zeiten eingefallen, halten wir für den einhelligen Consens und Erklärung unsers christlichen Glaubens und Bekenntniß, besonders wider das Pabstthum und dessen falschen Gottesdienst = = und andere Secten u. d. f. Ingleichen eben daselbst: Solchergestalt wird der Unterscheid zwischen der heiligen Schrift Alt. und N. Testamentes und allen andern Schriften erhalten, und bleibt allein die heilige Schrift der einige Richter, Regel und Richtschnur = = die andern Symbola aber sind nicht Richter = = = sondern allein Zeugniß und Erklärung des Glaubens, wie jederzeit die heilige Schrift = = = verstanden und derselben widerwärtige Lehren verdammet werden. Siehe auch, eben daselbst, Erklärung S. 56. verglichen Ioh. George Walch. Introd. ad libr. eccl. luth. Symbol. lib. poster. cap. 1. § 2. 3. p. 908 f. Phil. Iac. Spener in der aufrichtigen Uebereinstimmung mit der Augspurg. Confess. S. 82.

§. 7.

4) Ob sie der heiligen Schrift gleich zu achten?

Man hat den Lehrern unserer Kirche Schuld gegeben, als hielten sie die symbolischen Bücher für Schriften, die gleiches Ansehen mit der heil. Schrift

hätten.

hätten. Und in der That gaben sie so viel Gelegenheit zu solcher Beschuldigung, als die Gegner auf der andern Seite Uebereilung bewiesen. Die ersten Verfertiger und Sammler unserer Bekenntnißbücher haben denselben beständig das gleiche Ansehen mit der heiligen Schrift, und noch mehr die Göttlichkeit, und Eingebung des heiligen Geistes abgesprochen. In dem ganzen Concordien-Buch wird kein Ort aufgewiesen werden können, darin dieses auch nur dem Schein nach behauptet würde; wofern man nicht mit einem neuern Gegner derselben, J. P. Trier, in den Anmerkungen über das Concordien-Buch, solche Stellen, darin sie neben der heiligen Schrift diejenigen Bücher anzeigen, zu welchen sie sich bekennen, gegen alle Vorschriften der Auslegungskunst und ausdrückliche Versicherung und Erklärung der Verfasser, aufs unverantwortlichste verdrehen will. Doch fieng noch in eben dem 16 Jahrhunderte der Wittenbergische Professor der Theologie Salom. Gesner an, der Augsp. Confession eine Eingebung vom heiligen Geist beyzulegen; in seinen Disputationibus pro sanctissimo libro christianae concordiae p. 2.; dem hernach Leonhard Hutter, Prof. auf eben der hohen Schule, in Absicht der Concordien-Formel folgte, welcher er ebenfalls ausdrücklich eine θεοπνευστιαν zueignete; in seiner explicat. plana et perspicua libri christianae concord. proleg. cap. 1. p. 1. Ohnerachtet nun zwar, alles hierauf erfolgten Widerspruchs ungeachtet, in dem vorigen Jahrhundert, bey Gelegenheit der so genannten pietistischen Streitigkeiten,

tigkeiten, diese Meynung unter unsern Lehrern viele hitzige Verfechter gefunden, S. Joh. Ge. Walchs Einleitung in die Religions-Str. der Luther. Kirche, Theil. V. p. 773. und Ei. Introd. in lib. symbol. lib. poster. cap. 1. p. 925.: so war dennoch die Sache grösstentheils ein Wortstreit; und betraf weiter nichts als eine unbequeme Art zu reden. Die stärksten Vertheidiger der Theopnevstie dieser Bücher, liessen sich es nie in den Sinn kommen, denselben eine gleiche Eingebung mit den göttlichen Schriften der Bibel, oder einerley Ansehen mit derselben einzuräumen, wie sie ihre Gegner zum Theil boshaft beschuldigten, sondern schrenkten diese ganze behauptete Eingebung nur blos theils auf den aus Gottes Wort genommenen Inhalt derselben, theils auf eine besondere Aufsicht und Regierung des heiligen Geistes ein, deren die Verfasser derselben genossen; obgleich nicht zu leugnen, daß einige derselben in der Hitze des Streites zu weit gegangen. Und wenn auch gleich einige Glieder unserer Kirche den symbolischen Büchern eine gleiche Eingebung und Ansehen mit der heiligen Schrift beygeleget hätten: so wäre es doch höchst unbillig, wenn man solche Einfälle besonderer Lehrer der ganzen Kirche auf die Rechnung schreiben, und unter dem Vorwande einer von ihnen behaupteten Gleichheit der symbolischen Bücher mit der heiligen Schrift, jene als durchaus unbrauchbar und päbstisch verwerfen wollte: zumal da in unsern Tagen die Lehrer unserer Kirche sich hinlänglich über diese Sache erklären, und fast durchgängig auch selbst diese Art zu reden

verwerfen

verwerfen, wie aus den neuern Lehrgebäuden der Gottesgelehrsamkeit zur Gnüge erwiesen werden kann. S. Concordien-Formel Summar. Begr. S. 3. 5. angezogener Ausgabe; und Erklär. S. 57. Wir bekennen uns erstlich zu den prophetischen und apostolischen Schriften Alten und Neuen Testamentes, als zu dem reinen lautern Brunnen Israelis, welche allein die einige, wahrhaftige Richtschnur ist, nach der alle Lehren und Lehrer zu richten und zu urtheilen seyn; und eben daselbst S. 59. Daher fällt der ganze Einwurf auf einmal weg, welchen die so genannten Dillingischen Rechtsgelehrten (oder vielmehr die Jesuiten Paulus Lagmannus, und Laurentius *) Forerus) in der Composit. Pacis cap. 2. qu. 13. p. 36. gegen die Augspurgische Confession machen; alwo es heisset: Quaeri potest ex Confessionistis: Num libellus confess. Augustanae diuinam auctoritatem habeat an humanam? Si humanam, non potest confessio augustana vt certa norma fidei et doctrinae orthodoxis ecclesiis proponi - - Sin dicant diuinam, tunc libellum istum confessionis a Deo inspiratis scripturis annumerant, et habebimus nouum canonicum scriptorem, qui errare non potuit, Philippum Melanchthonem. verglichen mit Ioh. Henr. a Seelen Diss. de Pseudo - Iureconsultorum Dillingensium sic dictae Pac. Compos. scriptorum irritis conatibus adu.

*) Siehe Vincent. Placcii Theatr. Anonymor. n. 710. pag. 108. f.

adu. Auguſt. Conf. in den Stromatib. Luther, S. 392. §. 3. S. 399 f. Siehe auch Apologia, oder Verantwortung des Chriſtlichen Concordien-Buchs cap. 8. S. 150 f. und Ioh. Henr. a Seelen vindic. libror. ſymbol. adu. Godofr. Arnoldum §. 6 f. S. 929 f. der Stromat. Luther.

§. 8.

5) Ob ſie durchgängig untrüglich ſind?

Da die Lehrer unſerer Kirche den ſymboliſchen Büchern weder eine unbedingte Nothwendigkeit §. 6. noch ein gleiches Anſehen mit der heiligen Schrift beylegen §. 7.: ſo iſt wohl nicht zu vermuthen, daß man dieſelben für unfehlbar in allen ihren Ausſprüchen halten ſollte. Es iſt wahr in Dingen, die den Grund des Glaubens betreffen, könten ſie allerdings und mit groſſem Recht unfehlbar genannt werden; weil ſie dieſelben mit ausdrücklichen Worten der heiligen Schrift vortragen; welche Untrüglichkeit auch einem jeden andern Buch in dieſem Fall zukommen kann. Allein es iſt keinem unſerer Lehrer in den Sinn gekommen, ihnen durchgängig eine Unfehlbarkeit zuzueignen. So lange man ſich erinnert, daß die Verfaſſer derſelben Menſchen geweſen, welche keiner übernatürlichen Eingebung des heiligen Geiſtes theilhaftig worden, wird man niemals auf dieſe Thorheit verfallen. Wenn gleich die harten Urtheile eines Bellarmins, in dem judicio ſuper form. concord. im IV. Th. der libr. controuerſiarum; eines Arnolds, in der wahren

Abbildung

Abbildung der ersten Christen; und besonders in der Kirchen- und Ketzer-Historie Th. II. B. 16. cap. 18. S. 668. f.; Triers, in den Anmerkungen über das Concordien-Buch; Joh. Conr. Dippels, im abgenöthigten Grundriß der academischen Gottesgelehrten; im Bericht wider die Hallischen Theologos, und andern Schriften desselben; und anderer, bey billigen und vernünftigen Lesern wohl schwerlich Eingang finden dürften: so geben wir doch zu, daß in Nebendingen, besonders in Sachen der Geschichte und gelehrten Kenntniß, manches weder deutlich genug bestimmt, noch auch recht behauptet worden; wie davon in Joh. Georg Walchs Introd. in lib. eccl. luth. symb. lib. poster. cap. 1. § 8. S. 920. f. und Ioan. Frider. Walliseri vindic. libror. eccles. luther. symbol. im ganzen 3. Capitel S. 53. f. mit mehrerem gehandelt wird; welches aber bey dem Mangel der gehörigen Hülfsmittel, zu einer Zeit, da die Wissenschaften eben der Dunkelheit entrissen wurden, die sie bis daher verhüllete, sehr entschuldiget werden kann. Es ist also eine unverantwortliche Verdrehung unserer Lehre, wenn man das Ansehen der symbolischen Bücher durch die vorgegebene Behauptung ihrer Untrüglichkeit zernichten will. Nie würden die Verfasser und Sammler unserer Bekenntnißbücher so oft bezeuget haben, daß sie die heilige Schrift für die einzige Regel des Glaubens §. 6, und die Verfasser solcher Bücher für Menschen hielten, die eben sowol als andere irren könnten §. 7; ja noch dazu ausdrücklich versichern, daß

sie sich zu den symbolischen Büchern nicht deswegen bekennen, weil sie von unsern Theologen verfertiget worden, vergl. Concordien Formel Erklär. S. 58 Wir bekennen uns zu dieser U. A. C. nicht deswegen, weil sie von unsern Theologen gestellet, sondern weil sie aus Gottes Wort genommen, und darinn gegründet ist: wenn sie das Vorurtheil einer Unfehlbarkeit solcher Bücher eingenommen hätte. Und obschon bey Gelegenheit der so genannten pietistischen Unruhen, hierüber unter den Lehrern unserer Kirche, als Phil. Jac. Spenern, Heinr. Fergen, u. a. von der einen, und Sam. Schelwig, Joh. Fecht, Gottl. Wernsdorff u. a. von der andern Seite, heftig gestritten worden; so ist dennoch aus Durchlesung dieser Streitschriften selbst klar, daß von diesen niemals eine durchgängige Unfehlbarkeit der symbolischen Bücher im eigentlichsten Verstande behauptet worden; wie in Joh. Ge. Heinsii unpartheyischer Kirchen-Historie Alt. und N. Testam. Theil 2. S. 796. ohne Grund vorgegeben wird: sondern vielmehr alle die Stellen, welche dergleichen anzunehmen scheinen, und in Joh. Ge. Walchs Introd. in lib. symb. libr. post. cap. 1. §. 8. S. 923 f. angeführet werden, bey genauerer Erwegung, in ihrem ganzen Zusammenhange höchstens einer unbequemen Art des Ausdrucks schuldig werden.

§. 9.

§. 9.

6) Ob die Annehmung derselben blindlings geschehen müsse? ingleichen: ob dabey die wirkliche innere Ueberzeugung zunächst verlanget werde? und: ob man dadurch verspreche, seine Gesinnung niemals zu ändern?

Unter diesen angezeigten Einschränkungen vertheidiget also unsere Kirche das Ansehen der symbolischen Bücher, und verlanget die Annehmung derselben von denen, welche die Vorrechte der Lehrer darinn erhalten wollen. Man darf nur voraussetzen, daß noch einiger massen menschlich gedacht wird, um sich zu überzeugen, daß solche Annehmung gar nicht von denen gefordert werde, welche dieselben nicht kennen oder nicht gelesen. Vielmehr nimmt man allezeit an, daß ein solcher diese Bekenntnißbücher schon nach Gottes Wort geprüfet habe; als worauf das ganze Ansehen derselben beruhet. Wir würden dieses nicht erinnern, wenn nicht von den Widersachern, und auch selbst unserm jetzigen Gegner, dergleichen hie und da fälschlich behauptet worden. Hiebey wird von dem Annehmenden nicht sowol zunächst gefordert, daß er dasjenige wirklich glaube, was in diesen Büchern enthalten: sondern nur, daß er den darinn vorgetragenen Wahrheiten nicht zuwider, sondern vielmehr stets gemäß lehre. Das erstere würde unbillig, ja ungereimt zu fordern seyn; da kein Mensch weder das Recht, noch auch das Vermögen hat, über die Einsichten eines andern zu herrschen: obgleich die Pflicht der Gewissenhaftigkeit den Annehmenden allerdings verbindet, niemals

gegen seine innere Ueberzeugung zu lehren. Fände sich also jemand, der bey aller Uebereinstimmung seines öffentlichen Vortrages mit den symbolischen Büchern, dennoch im Herzen an diesen Lehren entweder zweifelte, oder sie wohl gar für falsch hielte: so würde er dadurch zwar nicht gegen den Vertrag handeln, den er mit der Kirche geschlossen; als welcher nur den äußern Vortrag betrift; doch aber, als ein Ungewissenhafter sich schändlich an Gott versündigen. Auch ist bey einer solchen Annehmung der symbolischen Bücher nur die Rede von der gegenwärtigen Gesinnung. So wenig jemand die künftigen Veränderungen seiner Seele voraus wissen kann: so wenig kann er aufs gewisseste versprechen, daß er niemals anders glauben wolle, als die symbolischen Bücher es verlangen. Aendert also jemand, der die symbolischen Bücher angenommen, in der Folge der Zeit seine Meynungen: so verbindet ihn der Vertrag, welchen er mit der Kirche gemacht, nicht, nothwendig das zu glauben, was in den Bekenntnißbüchern, die er einmal angenommen, stehet: wohl aber solches den Obern anzuzeigen, und bey fortdaurenden Unterschied seiner Meynungen, sich der erhaltenen Vorrechte gänzlich zu begeben. Siehe Joh. Benedict Carpzovs Isagoge in libr. eccles. luther. symbol. S. 6. und den Religionseyd in der Weimarischen Kirchenordnung 1664. S. 288. Wo auch Gott. u. s. f.

§. 10.

Die Streitfrage wird bestimmet.

Nunmehr wird die Streitfrage leicht zu bestimmen seyn. Es ist erlaubt, und nothwendig, daß die Kirche von einem andern, der gewisse Vorzüge in ihrer Gesellschaft erlangen, insonderheit von dem, der sich zum Lehrer anderer darinn bestellen lassen will, nach geschehener Prüfung ihrer Bekentniß-bücher aus Gottes Wort, die uneingeschränkte Annehmung (vergl. §. 9.) der in denselben enthaltenen Grundartikel (vergl. §. 5.) erfordere; und im Fall geschehener Weigerung, ihm die gesuchten Vorzüge versage; ja nach Befinden der Umstände, ihn für kein Glied ihrer Gesellschaft erkenne. Dieses ist die übereinstimmige Meynung unserer Kirche, wenn von der Nothwendigkeit und dem Ansehen der öffentlichen Bekenntnißbücher die Rede ist. Will demnach jemand uns in der Lehre von den Bekenntnißbüchern unserer Kirche widersprechen, so ist nöthig, daß er erweise, es sey unrecht oder doch wenigstens unbillig, die in Gottes Wort vorgetragene Wahrheiten in ein zusammenhängendes Lehrgebäude zu bringen; sie durch genaue Bestimmungen gegen die hinterlistigen Ausflüchte und Anfälle der Gegner zu verwahren; und an die vernünftige Annehmung solcher Vorschriften die Vorzüge eines Lehrers in der Kirche zu binden. Alles, was nicht eins von diesen Stücken beweiset, taugt nichts, und kann als eine Veränderung der Streitfrage (fallacia elenchi) verworfen werden. Auf solche Art

werden tausend Einwürfe der Feinde unserer Bekenntnißbücher und fast die ganze Abhandlung unsers jetzigen Gegners unnütz werden.

§. 11.

Zweyerley betrift also hauptsächlich die Streitfrage: **Erstlich**, ob es erlaubt sey, gewisse Vorzüge in unserer Kirche, an die Annehmung der aus Gottes Wort in dem Concordien-Buch vorgetragenen und näher bestimmten Grundartickel unsers Glaubens zu binden? und zwar solche Annehmung ohne alle Einschränkung zu fordern? Die Bejahung des erstern Theils dieser Frage kann aus §. 1. 2. hinlänglich gerechtfertiget werden. Diese Befugniß gehöret mit unter die gesellschaftlichen Rechte unserer Kirche, und ist einem jeden besondern Haufen in derselben eigen. Daher entstehet das Recht sowohl **allgemeine**, als **besondere** Bekenntnißbücher zu verfertigen. Siegm. Jac. Baumgartens Erläuterung des Concordien-Buchs §. 2. S. 2. Die Annehmung derselben geschieht entweder **unbedingt**, oder **unter gewisser** Einschränkung. Dieses letztere würde mit Recht geschehen müssen, wenn wir es verlangten, die symbolischen Bücher zu unterschreiben, ohne sie gelesen zu haben. Zwar schreiben wir diesen Büchern kein verbindliches Ansehen zu, anders, als weil und in so fern sie die Lehren unsers Glaubens aus und nach Gottes Wort vortragen, also nur ein abhängendes, mittelbares Ansehen. §. 16. 7. Dem ohnerachtet aber ist es erlaubt, darauf zu dringen, daß bey Annehmung derselben die Einschränkung,

schränkung, in so ferne sie mit der heiligen Schrift übereinkommen, weggelassen werde. Derjenige, von dem die Annehmung verlangt wird, findet entweder bey angestellter Prüfung dieser Bücher nach Gottes Wort; welche wir als nothwendig dabey voraussetzen §. 9.; daß sie mit demselben völlig übereinstimmen, oder er glaubet das Gegentheil davon zu sehen. In diesem letztern Fall würde es der allergrößte Gewissenszwang seyn, wenn man von uns verlangen wollte, einem solchen gewisse Vorzüge in unserer Kirche zu verstatten; und durch eine unbestimmte Unterschrift Gelegenheit zu Unordnungen zu verschaffen. In dem ersteren Fall aber bleibet gar keine begreifliche Ursache übrig, warum er denselben nur unter der Einschränkung: so ferne: beypflichten wolle; vergl. §. 9. S. Iust. Christoph Schomeri Colleg. nouissimar. controuersiar. cap. 2. §. 21. p. 47. Valentin Ernst Loescheri praenotiones theologicae, contra Anti-dogmatic. praenot. XII. p. 191. allwo Spener, als ein Vertheidiger der Unterschrift, durch so ferne, angegeben wird S. 892. wobey desselben aufrichtige Uebereinstimmung mit der Augspurgischen Confeßion Artic. prael. V. pag. 91 f. zu vergleichen ist.

§. 12.

Aller dieser Rechtmäßigkeit ohnerachtet, könnten dennoch solche Bekenntnißbücher wenigstens überflüssig seyn, woferne sie nicht durch gewisse Umstände nothwendig gemacht würden. Und hierauf gehet der andere Theil der Streitfrage. Wir be-

gnügen uns, nur etwas von dieser Nothwendigkeit zu sagen, und verweisen den Leser auf die §. 3. angezogenen Schriftsteller. Die symbolischen Bücher sind nothwendig, um einen zusammenhängenden Entwurf der Lehren unserer Kirche gegen die Feinde derselben darzustellen. Dieser Grund leidet gar nichts, wenn man sich gleich auf die Lehre unserer Kirche von der Zulänglichkeit und hinreichenden Klarheit der heiligen Schrift berufen wollte. Die göttliche Offenbarung träget alle zur Seligkeit nöthige Warheiten vollständig vor; sie erkläret dieselben deutlich genug, und bestimmt sie hinreichend gegen alle Angriffe der Widersacher. Sie hat nur einen einzigen Verstand, der hermenevtisch wahr ist; und der Zusammenhang und Zweck des Redenden sowol, als die gebrauchten Ausdrücke und Verbindungen, nebst der Uebereinstimmung anderer Aussprüche, ist zulänglich genug, in Stellen, die Grund-Warheiten betreffen, den wahren Verstand leicht zu bestimmen, und gegen alle falsche Erklärungen und eingeschobenen Verstand (Sensus illatus) ausser allen Zweifel zu setzen. Ein jeder also, welcher frey von Vorurtheilen und mit einiger Aufmerksamkeit sich derselben nähert, wird gewiß für alle Gefahr des Irrthums hinreichend gesichert seyn. Aber es müste eine göttliche, übernatürliche Sprache seyn, wenn in derselben keine Verdrehungen möglich bleiben sollten. So lange man sich also erinnert, daß Gott in der heiligen Schrift zu Menschen redet, mit welchen er nicht anders als menschlich sprechen konnte, wird man leicht einsehen, daß

aller noch so großen Deutlichkeit der heiligen Schrift ohnbeschadet, dennoch viele, theils aus Fehlern des Verstandes, theils aus Fehlern des Willens herrührende Verdrehungen derselben möglich bleiben. So lange dieses bleibet, welches ein jeder, der nur einigen Begriff von einer endlichen Sprache hat, zugeben muß, und so lange sich so gar Leute finden, welche dieselbe wirklich falsch erklären: so lange bleibet es allemal nöthig, Glaubens-Vorschriften zu entwerfen. Hiezu werden alle Religions-Partheyen nicht nur berechtiget, sondern auch im Gewissen verbunden, so bald Leute aufstehen, die die Schrift auf eine andere Art, als sie, erklären. Daher veränderte und erweiterte die erste Kirche die Glaubensbekenntnisse, nach Veranlassung neu entstandener Irrthümer. Ruffinus meldet in exposit. in Symbol. Apostol., daß man in dem Glaubensbekenntniße der Kirche zu Aquileja, den Worten: Credo in Deum patrem omnipotentem: wegen der entstandenen Ketzerey der Patripassianer, noch die zwo Einschränkungen, die in dem römischen Glaubensbekenntnisse nicht standen, *inuisibilem & impassibilem* beygefüget: secundum, heist es daselbst p. 156. quod duo illi sermones (nemlich inuisibilem et impassibilem) in ecclesiae romanae symbolo non habentur; constat autem, apud nos additos haereseos causſa Sabellii illius profecto, quae a nostris patripassiana adpellatur - - Vt ergo excluderetur talis impietas de patre, videntur hoc addidisse majores. Auf der Kirchenversammlung zu Nicäa sahe man sich genöthiget, bey den hinterlistigen Betrügereyen

der

der Arianer, welche ihre Irrthümer von Christo und seiner Gottheit hinter den Ausdrücken der Rechtgläubigen verbargen, denenselben den wahren Verstand solcher Schriftstellen, die sie aufs unverantwortlichste mishandelten, in einem Glaubensbekenntniße entgegen zu setzen; welches auf der im Jahr 381 zu Constantinopel gehaltenen Synode, um manchen neuern Irrthümern, sonderlich Photini, Macedonii und Apollinaris zu begegnen, aufs neue erweitert und näher bestimmt werden mußte. Bey diesem Bekenntnisse hätte man es können bewenden lassen, wenn nicht die Feinde unsers Glaubens von einer neuen Seite und auf eine neue Art dasselbe zu stürzen gesucht hätten. Wem die Geschichte theologischer Streitigkeiten nur etwas bekannt ist, der wird leicht einsehen, theils, daß die steigende Anzahl der gottesdienstlichen Parthenen die Nothwendigkeit der symbolischen Bücher immer größer, und die Glaubensbekenntnisse des Alterthums immer unvollständiger und unbrauchbarer gemacht, theils, daß die heftigen Vertheidiger der Zulänglichkeit des apostolischen Glaubensbekenntnisses, den Lehrbegriff unserer Kirche vollständig zu bestimmen, welche besonders in den Calixtinischen Streitigkeiten sehr häufig worden, auch alsdenn kaum Recht haben würden, wenn sie einige Jahrhunderte eher gelebet. Wie wenig solche kurze Vorschriften hinreichen, vollständige Glaubensregeln abzugeben, erhellet aus den unzähligen Erklärungen dieses apostolischen Glaubensbekenntnisses, dessen Worte auf so viele Art gedeutet werden können, als es Religionsparthenen giebt.

giebt. Joh. Conr. Dannhauer im wohlverdienten Schulrecht; Joh. Adam Scherzer in der Vorrede zu Io. Schüleri tabulis libror. symbol. und in seinem Collegio Anti-Sociniano, geben merkwürdige Beweise davon; aus welchen nebst Abr. Calou. Socinismo profligato; Adam Rechenberg in seinem adpendice tripart. isag. ad libr. eccl. luth. symbol. pag. 48-106 der Ausgabe von 1740, dieses apostolische Glaubensbekenntniß in fünferley Auslegungen, nemlich der Lutheraner, Papisten, Reformirten, Arminianer und Socinianer darleget. Es würde also eine große Unbilligkeit seyn zu verlangen, daß unsere Kirche sich durch die unterlassene Verfertigung symbolischer Bücher den grausamsten Zerrüttungen so vieler irrenden Partheyen, welche auch die klärsten Aussprüche der Bibel durch erzwungene Verdrehungen mishandeln, aussetzen sollte, und eine noch größere Unwissenheit verrathen, wenn man aus der Nothwendigkeit solcher Schriften, die Zweydeutigkeit der nähern Offenbarung Gottes schließen wollte. Aus diesem Grunde wird es auch gleich nothwendig, die Annehmung der Bekenntnißbücher ohne alle Bedingung zu erfordern. Erlaubte man die Einschränkung: so ferne; so würde ein jeder Christ, auch ohne Verletzung des Gewissens, den Koran und Talmud unterschreiben können. Und wie vielen Unordnungen und ungezämtem Gebrauch der Freyheit zu denken würde man sich alsdenn nicht blosstellen? Es wäre also ein großer Gewissenszwang, wenn man es den Anhängern unserer Kirche zumuthen wollte, alle

Bekennt-

Bekenntnißbücher abzuschaffen, oder einem jeden bey bedingter Annehmung desselben öffentliche Bedienungen darinn anzuvertrauen: indem dieses Befugniß zu den wesentlichsten Rechten dieser Gesellschaft gehöret §. 11. und durch die erheblichsten Ursachen nothwendig gemacht wird; vergl. Concordien-Formel Erklär. S. 60 der Baumgartenschen Ausgabe; wie mit mehrerm zu ersehen aus Siegm. Jac. Baumgartens Theol. Moral. §. 194 Casuistisch. Pastor. Theol. S. 91 Vindic. necess. libr. symbol. §. 7 f. und Erläuterung des christl. Concordien Buchs §. 5. Phil. Iac. Spener loc. cit. Ioh. Bened. Carpzou. isag. in lib. eccl. luth. symbol. p. 6. Ioh. Fried. Walliser vindic. libr. eccl. luth. symbol. cap. 1. §. 23. S. 5. Ioh. Ge. Walch. introd. in libr. eccl. luth. symbol. libr. poster. cap. 2. §. 10. Gottfr. Ludw. Mencke de eo quod iustum est circa subscription. libr. symbol. cap. spec. p. 68 f. Mehrere Schriften dieser Art findet man angezogen in Ioh. Ge. Walch Biblioth. theol. selecta Tom. I. cap. 3. Sect. 2. p. 388. seq.

Zweyter

Zweyter Abschnitt.

Die Verfasser der vermischten Abhandlungen und Urtheile über das neueste aus der Gelehrsamkeit haben es sich gefallen lassen, in dem Ersten und Zweyten Theil dieser periodischen Schrift, eine Abhandlung von dem wahren Werth u. rechten Gebrauch der symbolischen Bücher, nach den Grundsätzen der Protestanten, mitzutheilen. Kaum sollte man zu einer Zeit, da die Geschichte der Theologie so fleissig getrieben wird, und in einer Schrift, in welcher die Leser eine ausgebreitete Bücherkenntniß erwarten, eine Abhandlung dieser Art vermuthen, in welcher man nicht allein schon längst widerlegte Einwürfe wiederholet, sondern sie auch noch dazu größtentheils so vorträgt, daß beynahe die ganze Bestreitung gegen Lehren unternommen wird, die von Protestanten niemals behauptet worden. Es ist in unsern Tagen bereits zur Mode worden, einen Lehrbegriff zu bestreiten, den man so wenig als seine Vertheidiger kennt. Und man würde dergleichen Schriften billig unbeantwortet lassen können, wenn nicht diese Unwissenheit auch unter den ansehnlichsten Lehrern so allgemein geworden, daß man auch von solchen windsüchtigen Einfällen nicht ohne Grund den größten Schaden befürchten muß, zumal da man niemals so stark, als jetzt angefangen, gegen alle Lehren gleichgültig zu werden. Die Beyspiele sind zu

neu

neu, als daß wir sie anführen dürften. Die Geschichte des Jac. Foster im ersten Theil der erwehnten Schrift p. 186, allwo derselbe unter andern übertriebenen Lobeserhebungen p. 202, ein Mann voll heiligen Geistes und Glaubens genannt wird, und die p. 222 angestellte hitzige Vertheidigung des Verners in seinem christlichen Unterricht, verrathen nicht die beste Gesinnung gegen die Religion. Diese und ähnliche Stellen können zur Einsicht der Absicht unsers Gegners, bey dieser Bestreitung der symbolischen Bücher, dienen.

Sie theilet sich in fünf Abschnitte. In dem Ersten S. 47 soll die Unbilligkeit, die symbolischen Bücher als untrügliche Glaubens-Vorschriften andern aufzudringen, gezeiget werden. Wer sich dessen erinnert, was wir §. 8 und § 3 gesagt haben, wird leicht einsehen, daß die Bemühung des Verfassers in diesem ganzen Abschnitt vergebens sey; allwo er mit vieler Beschwerde auf vier Blättern das beweiset, woran noch keiner unter uns gezweifelt hat. Dreyerley wird in dieser Abtheilung vorgetragen.

α) Einmal werden die Gründe angeführet gegen das Ansehen der symbolischen Bücher, deren viere. Erstlich S. 48: Es kan kein Glied der protestantischen Kirche etwas als einen Grundartickel annehmen, das nicht mit eben so viel Worten in der heiligen Schrift ausgedruckt, oder nach den strengsten Regeln der Vernunftlehre als eine unleugbare Folge

daraus

daraus hergeleitet wird. Wie wenig dieser Grund dem Ansehen der symbolischen Bücher schade, wird ein jeder leicht begreifen, welcher bedenket, theils, daß unsere Bekenntnißbücher nichts anders lehren, als was in Gottes Wort entweder ausdrücklich oder mittelbar enthalten; theils, daß diejenigen Sachen, welche von den Verfertigern derselben zunächst herrühren, als die Wahl der Beweise, die gebrauchten Erklärungen, Nebenwahrheiten, historische Umstände gar nicht der Gegenstand der Unterschrift sind. Hätte der Gegner auch nur die Vorrede unserer symbolischen Bücher gelesen, so würde ihm ohne Zweifel bekannt seyn müssen, daß die Verfertiger und Sammler bey aller Gelegenheit auf das richterliche Ansehen der heiligen Schrift mit Ausschliessung aller übrigen Schriften, sie seyn auch welche sie wollen, dringen; §. 6. und daß daher jedermann befugt und verbunden sey, solche Bücher nach Gottes Wort zu prüfen, ehe er denselben beypflichtet. Entweder muß also der Verfasser sich nicht erinnern, daß wir den Bekenntnißbüchern keine Verbindlichkeit beylegen, ausser in den Grundwahrheiten, und zwar deswegen, weil sie mit Gottes Wort übereinstimmen; §. 4. 5. oder fälschlich voraussetzen, entweder daß diese Bücher der heiligen Schrift zuwider lehren, oder aber daß man die Annehmung derselben auch auf Nebendinge ausdehne: welches aber theils noch zu beweisen wäre, theils der Bestimmung unserer Lehre hievon §. 4. widerspricht. Und also erhärtet dieser ganze Grund nichts weiter, als die Verbindlichkeit eines jeden Gliedes

protestantischer Kirchen, vermöge ihrer eigenen Grundsätze, solche Bekenntnißbücher aus und nach Gottes Wort zu prüfen, wobey der Verfasser kein Wort zum Beweise hätte verlieren dürfen, vergleichen §. 7. 5.

Der zweyte Grund S. 49 ist: weil alle Menschen in Erklärung der heiligen Schrift irren können. Es brauchts gar nicht den zu Rom lebenden Menschen, und die müssigen Einfälle seiner Anhänger herbey zu holen, um diesen Grund zu bestärken. Auch nur bey der geringsten Kenntniß des Lehrbegriffs protestantischer Kirchen kann es keinem unbekannt seyn, wie es eben so wohl ein Haupt-Grundsatz derselben sey, daß die nähere Offenbarung Gottes in allen zur Vereinigung mit Gott unentbehrlichen Lehren eine solche hermenevtische Klarheit habe, daß keiner, der sie nur mit einiger Achtsamkeit lieset und von Vorurtheilen frey ist, in Furcht stehen darf, in der Einsicht ihres wahren Verstandes zu irren: als es unter den Gottesgelehrten derselben durchgängig bekannt ist, daß dieser Satz weder alle Geheimnisse aus der heiligen Schrift verbannet, noch auch allen Gebrauch der Hülfsmittel der Critik, Philologie, und andere Wissenschaften unnöthig und überflüssig machet. Wir schränken also das Ansehen der heiligen Schrift gar nicht auf die Erklärungen gewisser Menschen ein, so daß wir die Aussprüche derselben nur, wie und so ferne sie von diesem oder jenem erkläret worden, sondern, wie und so ferne sie von jedermann können

verstanden,

verstanden, und nach gesunden Regeln der Auslegungskunst müssen ausgelegt werden, für den einzigen Erkenntniß- und Bestimmungsgrund unsers Lehrbegriffs annehmen. Aus dieser Ursache vertheidigen auch die Protestanten das allgemeine Forschungsrecht, welches einem jeden einzelnen Gliede eben so wenig versaget werden, als er sich desselben ohne Versündigung begeben könne. Ja diese Befugniß setzet bey niemanden etwas mehr, als den Gebrauch des Verstandes und die Aufrichtigkeit des Willens voraus; so daß ein jeder, aller Verschiedenheit der Einsichten und Lebensart ohnerachtet, und wenn gleich ein völliger Mangel der Ausbauung und Uebung seiner Fähigkeiten da wäre, dennoch berechtiget und verbunden sey, seine Religion nach Gottes Wort zu prüfen: womit wir also mehr behaupten, als dem Gegner wissend seyn muß, welcher dieses Recht nur auf eine gewisse Fähigkeit und Erfahrung, die Wahrheit zu untersuchen, einschränkt. S. 49 Da er, heist es (der welcher nach den Grundsätzen der Protestanten urtheilet) weis, daß die Offenbarung allen ohne Unterscheid gegeben worden, so hält er es auch für Recht, daß ein jeder, wer er auch immer seyn mag, so er anders Fähigkeit und Erfahrung genug in der Untersuchung der Wahrheit besitzet, die in der Offenbahrung enthaltene Dinge erwäge u. s. f. Dieses alles aber stehet der Rechtmässigkeit der verbindlichen Glaubens-Vorschriften so wenig entgegen, daß sie vielmehr dadurch bestätiget

tiget wird. Nur alsdenn würde uns dieser Einwurf treffen, wenn wir solchen Büchern eine durchgängige Unfehlbarkeit, auch da, wo sie nicht mit Worten der heiligen Schrift reden, zueigneten, oder sie als Richter des Glaubens der heiligen Schrift an die Seite setzten. Da wir aber nur lehren, theils, daß die symbolischen Bücher nur in den Grundartickeln des Glaubens untrüglich sind, und zwar nicht unabhängig, sondern weil sie ihre Lehren auf klare Aussprüche des göttlichen Wortes gründen §. 8; theils, daß sie gar kein Ansehen und Verbindlichkeit in Glaubens-Sachen unabhängig von der heiligen Schrift haben §. 7; so erhellet daraus, einmal, daß, aller menschlichen Fehlbarkeit ohnerachtet, dennoch öffentliche Bekenntnißbücher mit gutem Rechte verfertiget werden können; und zweytens, daß diese Verfertigung das allgemeine Forschungsrecht gar nicht ausschließe: als welches selbst in unsern Bekenntnißbüchern aufs nachdrücklichste eingeschärft wird. Vergl. Concordien-Formel, summar. Begr. S. 2 Erklär. S. 57. Ja dieser Grund des Gegners, daß die Menschen in Erklärung der heiligen Schrift irren können und auch wirklich irren: welches nur mehr wie zu häufig geschieht; beweiset vielmehr die Nothwendigkeit der Ausfertigung solcher Bücher desto stärker. Da Menschen aus eigener Schuld die Aussprüche der heiligen Schrift so häufig falsch erklären, wie aus der unzählichen Menge gottesdienstlicher Partheyen erhellet, so müßte man sich entweder wegen lassen von allerley Wind der Lehre, oder es ist nöthig, zur Bestimmung

stimmung des Unterschiedes einer Religions-Parthey von der andern, und zum Beweise ihrer Lehren, eine Vorschrift des Glaubens und Anzeige ihrer Erklärung der heiligen Schrift aufzusetzen, welche in Absicht aller, die Glieder solcher Parthey sind, eine Verbindlichkeit zur Annehmung haben. Und das nennen wir symbolische Bücher. Wäre dem Gegner die Concordien-Formel, welche er so sehr verachtet, auch nur der Vorrede nach, bekannt gewesen, so würde er sich vielleicht selbst der Mühe überhoben haben, diesen Grund anzuführen. In dem summarischen Begr. S. 2. der angeführten Ausgabe und der Erkl. heißt es ausdrücklich S. 58. „Wir bekennen uns zu derselben U. Augsp. Conf. „nicht deswegen, weil sie von unsern Theologis „gis gestellet, sondern weil sie aus Gottes „Wort genommen ist; welches hernach auf alle übrige Theile ausgedehnet wird S. 59„ diese öffentliche gemeine Schriften sind = = = allewege „gehalten worden, als die Summa und Vorbild „der Lehre, welche D. Luther in seinen Schriften „aus Gottes Wort = = stattlich ausgeführet = = „auf welche ausführliche Erklärungen = = wir uns „bezogen haben wollen auf Weise und Maas, wie „D. Luther in der lateinischen Vorrede über seine „zusammen gedruckte Schriften = = diesen Unterschied ausdrücklich festgesetzet, daß allein Gottes „Wort die einige Richtschnur und Regel aller Lehre seyn und bleiben solle, welchem keines Menschen Schriften gleich geachtet, sondern demselben „alles unterworfen werden soll.„

Der dritte Grund S. 50 weil alle Systemen der Gottesgelahrheit, alle Glaubensbekenntniße nichts mehr sind, als Erklärungen, welche besondere Kirchen öffentlich von ihren Meynungen gethan; würde nur alsdenn einige Scheinbarkeit haben, wenn erwiesen werden könnte, theils, daß die Bekenntnißbücher unserer Kirche von einzelnen Gliedern unserer Kirche eingeführet worden, theils, daß man bey der Annehmung derselben auch die Nebenwahrheiten mit einschließe. Es können also in solchen Bekenntnißbüchern immer Sachen von geringerer Wichtigkeit, Nebendinge vorkommen, wenn nur die Unterschrift nicht mit auf dieselben ausgedehnet wird, und solche Vorschriften mit äußerem Ansehen hinlänglich versehen sind. Für mehr haben wir unsere Bekenntnißbücher nie gehalten, als für Erklärungen, welche unsere Kirche öffentlich von ihren Lehren gethan, wie aus den oben angezogenen Stellen erhellet; welches aber die Zulässigkeit, ihnen zu unterschreiben, so wenig aufheben kann, als ein Regent dadurch berechtiget wird, die Annehmung gewisser Wahlcapitulationen für unbillig zu erklären, weil sie nichts mehr, als öffentliche Erklärungen eines Landes sind, von der Art zu verfahren, welche in diesem oder jenem Fall dem Lande am zuträglichsten zu seyn erachtet wird. Es wird also der Freund der Wahrheit, von dem unser Gegner redet, entweder sich gar nicht zu den symbolischen Büchern bekennen müssen, wenn er findet, daß man darinn Lehren zu Grundwahrheiten gemacht, die doch nichts mehr

als Nebenartickel sind, oder im Fall er sich zu gewissen Vorschriften bekennet, durchaus nicht berechtiget seyn, den Unterschied der Grund- und Nebenartickel nach seinen eigenen Einfällen zu bestimmen, noch weniger aber solche, die darinn für Grundartikel angegeben worden, gar nicht zu glauben. Die Unterlassung der öffentlichen Bestreitung solcher Wahrheiten reichet so wenig hin, den Vertrag, den er mit der Kirche gemacht, zu erfüllen, als die Unterlassung der Plünderung eines andern, dem man eine gewisse Summe Geldes zu geben versprochen hatte.

Der vierte Grund S. 50 weil ein wahrer Protestante sich allemal auf die Schrift berufet; ist mit dem ersten völlig einerley, und würde eher als eine Regel der Behutsamkeit bey Annehmung symbolischer Bücher gelten, als wie ein Einwurf gegen das Ansehen derselben. Wie nothwendig es sey, sich immer an die heilige Schrift zu halten, haben die heftigsten Vertheidiger unserer Bekenntnißbücher allemal so gut eingesehen, als der V. J. 7. Und wie elend derjenige sey, der sie verläßt, beweisen nicht allein die Irrthümer in der Lehre vom Abendmahl, auf welche sich unser Gegner S. 51 beruft, sondern überhaupt alle übrige irrige Meynungen, besonders die heut zu Tage so allgemein gewordene Gleichgültigkeit in der Religion, und übertriebene Neigung zu einer widersprechenden Duldung ganz verschiedener Religionspartheyen in einer gottesdienstlichen Gemeinschaft. So wenig es einem aufrichtigen Freunde der Religion aus dem

Sinne kommen muß, daß in solchen Bekenntnissen enthaltene Sätze allemal nach der Schrift beurtheilet werden müssen, so wenig muß ein weiser Freund der Wahrheit vergessen, daß die Vertheidiger der symbolischen Bücher dieses auch gar nicht in Zweifel ziehen; und daß es entweder eine grosse Unbilligkeit sey, oder Luftstreiche machen heiße, wenn man jenes als nothwendig gegen dieselben vertheidiget, da sie es doch niemals geleugnet. Ueberhaupt scheinet uns der H. V. bey diesen vier Gründen entweder alle angewandte Mühe zu verlieren, wenn es sein Ernst ist, damit nichts mehr zu beweisen, als daß es unbillig sey, die symbolischen Bücher als untrügliche Glaubensvorschriften andern aufzudringen, vergl. §. 7. 4; oder aber nicht bedacht zu haben, daß alle diese Gründe von den Anhängern unserer Bekenntnißbücher schon lange als eben so viel Einschränkungen gebraucht worden, dem wahren Werth derselben gehörige Schranken zu setzen; und also unmöglich als Widerlegungen des Ansehens derselben angeführet werden können.

β) Zweytens bestätiget er diese Sätze weiter apagogisch durch Folgerung einiger Ungereimtheiten aus dem Gegentheil S. 51; wobey wir nur zweyerley anmerken.

1) Es scheinet, der V. finde ein Vergnügen, die Unwissenheit der Anhänger symbolischer Schriften zu beweisen, zu eben der Zeit, da er selbst nicht die größte Einsicht an den Tag leget; wenn nemlich es eine Unwissenheit ist, andern Lehren aufzubür-

den

den, die ihnen nie in den Sinn gekommen. Nach dem Geständniß des V. S. 51 sollen diejenigen, welche die vorhin angeführten Sätze leugnen, sich in unauflösliche Schwierigkeiten verwickelt sehen. Und S. 52 saget er eben das von den strengen Vertheidigern der Glaubensbekenntnisse. Wird man nicht also natürlicher Weise schliessen: der V. glaube, daß die strengen Vertheidiger solcher Bücher jene Sätze ebenfalls leugnen? Allein er redet ja von den strengen, unvernünftigen, übertriebenen Anhängern dieser Bekenntnißbücher! Aber man zeige uns einen einzigen Verehrer derselben in unserer Kirche, er möge noch so strenge gewesen seyn, als er immer wolle, welcher ihr Ansehen so weit ausgedehnet, daß er jene Sätze verworfen. Und hernach wird der V. unter diesen strengen Vertheidigern, ohne Zweifel diejenigen verstehen, welche ihnen einen größern Werth beylegen, als er ihnen in dieser Abhandlung zueignet. Folglich werden alle Vertheidiger der Concordienformel, die er im fünften Abschnitt S. 328 f. gänzlich verworfen, und alle diejenigen, welche die symbolischen Bücher durch Quia unterschreiben, welches er im vierten Abschnitt für unbillig erklärt, dahin gerechnet werden. Mit welchem Recht dieses geschehe, überlassen wir dem Urtheil des Lesers!

2) Der V. hätte dieser Mühe können überhoben seyn, da, wie aus dem vorigen erhellet, das Ansehen und die Nothwendigkeit der symbolischen Bücher bey uns niemals so behauptet wird, daß

besagte Sätze darunter leiden. Wenigstens werden wir die Mühe ersparen, uns damit noch weiter zu beschäftigen, wenn wir nur noch zu der zweyten Folgerung S. 52 daß nemlich die strengen Vertheidiger symbolischer Bücher die Meynungen der Alten, die darinn vorgetragen worden, und von denen wir jetzt sehen, daß sie ohne Schaden hätten vergessen werden können, dennoch behaupten müssen u. s. f. angemerket haben, daß der V. hier so wohl als auch in andern Stellen sehr unbestimmt rede, wenn er von Meynungen der Alten spricht, die in den symbolischen Büchern vorgetragen worden, und von denen wir jetzt sehen, daß sie ohne Schaden hätten vergessen und das Gegentheil geduldet werden können. Wir verstehen hier den V. eben so wenig als wenn er hin und wieder von Grundartickeln redet. Meynet er dadurch, wie es aus dem fünften Abschnitt dieser Abhandlung bey nahe scheinen sollte, die Entscheidungen der Streitigkeiten, welche in der Concordienformel vorgetragen werden, so würde die Annehmung derselben wohl niemanden ungereimt scheinen, der nicht dem V. an Einsichten gleichte.

γ) Drittens machet ein doppelter Anhang den Beschluß. In dem ersteren S. 52 behauptet der V. daß die Lehre protestantischer Kirchen von den Grundartickeln des christlichen Glaubens solcher Beypflichtung aller Sätze eines Glaubensbekenntnißes gänzlich entgegen sey. So gegründet es ist, was der V. von der Lehre

der Protestanten sagt; daß nemlich ihren Grundsätzen zufolge nichts mehr zur Seligkeit erfordert werde, als daß man die Grundartikel der Religion, Lehrsätze so wohl als Lebensregeln annehme = = und daß zur Unterhaltung der Einigkeit unter den Protestanten, die Uebereinstimmung in gewissen sonst streitigen Sätzen hinreiche; wenn nur das letzte von allen den Sätzen verstanden wird, welche beyde protestantische Kirchen für Grundartickel halten: so falsch ist es, was er gleich darauf saget, daß man nach der Meynung der protestantischen Kirchen ein Amyraldist, ein Pajonist, oder sonst einer andern Meynung, der Einigkeit ungeschadet, zugethan seyn könne. Dieses bringt uns beynahe auf die Gedanken, daß der V. die Grundartickel mehr einschränke, als wie es die Lehre protestantischer Kirchen erlaubet.

Der andere Anhang S. 53 soll dieses aus dem Ursprunge solcher Bekenntnisse weiter beweisen. Bis hieher bleibet sich der V. sehr gleich. Er beweiset noch immer das, woran keiner gezweifelt. Die Verfasser der ersten Bekenntnisse hatten bey Verfertigung derselben gar nicht die Absicht, die Protestanten zu einer blinden Annehmung ihrer Lehrsätze zu zwingen. Das ist bekannt genug. Aber so wenig diese Verfasser der ersten Bekenntnisse eine solche Absicht gehabt, ob sie gleich wohl nicht diejenigen, welche sich nach der Kirchenversammlung zu Trident mit einem Köler-Glauben

ben der Kirche ergeben, in ihren Irrthümern bestärken konnten, wie der V. S. 54 glaubet; indem bey Verfertigung der ersten Bekenntnisse noch gar nicht an die Bestimmung der Stadt Trident zu dem Orte, wo die Versammlung sollte gehalten werden, gedacht worden: eben so wenig haben in der Folge der Zeit in unserer Kirche die Verfertiger und Sammler der spätern Glaubensbekenntnisse jemals diesen Zweck erwählet; am wenigsten aber, wie der V. S. 54 Unwissenden einbilden will, alle Theile, Ausdrücke und Auslegungen derselben als untrügliche Gesetze des Glaubens andern aufdringen wollen. Es wird vielleicht dem V. zu beschwerlich gewesen seyn, Beweise hievon zu geben, und Beyspiele anzuführen, da man wie er S. 55 saget, Leute, welche von Herzen den Grundartickeln beygestimmet, an andern Meynungen aber gezweifelt, des Amtes entsetzet habe; welches doch aus Arnolds Kirchen- und Ketzer-Historie eben so leicht hätte können entlehnet werden, als man diese Anmerkung ihm zu Ehren nachgeschrieben. Entweder muß der V. dieses schon für so bekannt ansehen, daß es keines weitern Beweises bedarf, oder verlangen, daß man ihn für ein lebendiges Archiv halte, wenn er uns die Beschuldigungen, welche schon längst am Arnold, Trier und andern widerleget worden, aufs neue hersaget. Auf der vom V. nach der Ausgabe von 1704 angezogenen 441 Seite der epistolar. eccles. praestantium viror. des Limborchs, welche mit der 441 S. der Ausgabe von 1684, die wir in

Erman-

Ermangelung der andern gebrauchen, übereinkommt, stehet ein Brief des Gerh. Vossius an den Hugo Grotius, in welchem zwar beyläufig eben diese Beschuldigung vorgetragen, aber auch eben so wenig, als allhier, bewiesen wird. Man beschuldiget daselbst die Anhänger der durch den Dienst Luthers verbesserten Religion, daß sie gegen diejenigen, welche das Unkraut ausgäten wollen, so verfahren, als wenn ihre eigene Lehre von dem alleinigen richterlichen Ansehen der heiligen Schrift in Glaubenssachen nur allein gegen die Papisten wahr wäre. Nam sętzet er daselbst hinzu, vt Pontificii Pontificem, ita hi Lutheri sectatores, Lutherum, vt illi Ecclesiam Romanam, ita hi Ecclesias Saxonicas et alias, vt illi mediae fere aut infimae antiquitatis concilia aliquot, ita hi, tanquam quod conciliorum sibi multorum instar esset, Confessionem Augustanam vrgere aduersus dissentientes coeperunt. Gegen alle solche, welche verschiedener Meynung waren, habe denn die Lutherische Kirche die gewaltsamsten Mittel gebraucht. Aber von allem diesen finden wir gleichfalls gar keinen Beweis; so daß wir uns billig wundern, wie der V. sich auf diese Aussprüche, seine Beschuldigungen darzuthun, beruffen könne; da der blosse Ausspruch des Vossius ohne weitern Beweis in dieser Sache eben so wenig entscheidet, als die Versicherung des V. Das einzige, was daselbst noch einigen Schein des Erweises hat, ist die vom Vossius angeführte gefängliche Verwahrung des Caspar Peucerus, eines Schwieger-Sohns des Melanchthons. Aber aller Schein

fällt

fällt weg, wenn man bedenket, daß Peucerus gewiß nicht deswegen ins Gefängniß gesetzet worden, weil er die Lehre der Lutheraner für sich nicht annehmen wollte, sondern weil er durch allerley hinterlistige Anschläge und tückische Unternehmungen den Churfürsten zu hintergehen und den Calvinismus in Sachsen einzuführen suchte; da er denn unter andern dem Rector der Schulpforte, in einem Schreiben eigenmächtig anbefohlen, keinen andern Catechismus, als den Wittenberger von Anno 1571, welcher lauter calvinische Grundsätze enthielte, zu lehren. Leonhard Hutter führet in seiner Concord. conc. S. 232 der Ausgabe von 1690 Ein Bedenken Churfürst Augusti, mit eigener Hand geschrieben, von etlichen Artickeln, welche in dem Abschied zu Torgau gehandelt worden, und geben ist den 28 May 1574, an, und S. 234. eben dieses Churfürsten aufgezeichneten Bericht, D. Peucerum anlangend; welche dieses alles unwidersprechlich darthun; denen er auch S. 243 den oben gemeldten Brief des Peucerus an den Schulpfortischen Rector beyfüget. Wie sehr diejenigen irren, welche, wie Gerhard Vossius in der angezogenen Stelle gethan, sich auf ein Buch zum Beweise beruffen, das so partheyisch geschrieben und so häufiger Fehler überführet worden, dergleichen des Casp. Peuceri historia carceris ist, zeiget die Widerlegung desselben von den Wittenbergern, und Leonh. Hutter Conc. conc. cap. 8 S. 228 f. und cap. 40 S. 965 f. welcher letztere zwar nicht allemal ohne Leidenschaft urtheilet, doch

aber

aber in den Sachen, die er mit öffentlichen Urkunden beleget, unwidersprechlichen Glauben verdienet: diese historiam carceris schrieb Caspar Peucerus selbst, und Christoph Pezel gab sie nur heraus; welches gegen die Anführung derselben in diesem Brief, Peuceriana carcerum historia, quam optimus Pezelius *scripsit*, zu merken.

In dem zweyten Abschnitt S. 55 träget der V. die Gründe vor, deren sich diejenigen, welche die Glaubensbekenntnisse als untrügliche Vorschriften ansehen, zu bedienen pflegen. Wenn man sich dessen erinnert, was bey dem ersten Abschnitt von uns gesagt worden, so wird man bald einsehen, daß dieser ganze Abschnitt eben so überflüßig sey, als der erste; ja, da der V. unter denen, welche die Glaubensbekenntnisse als untrügliche Vorschriften ansehen, vermuthlich diejenigen verstehet, welche der Concordienformel beypflichten, und alle diese Bekenntnißbücher, ohne Einschränkung, annehmen, wie wir schon vorher bemerket, eine sehr grosse Unbilligkeit verrathen, indem es ihm wohl unmöglich unbekannt seyn kann, daß solche Anhänger unserer Bekenntnißbücher viel stärkere Gründe anführen, als er in diesem Abschnitt vorgetragen. Unwissende Leser könnten sich leicht bey dem Anblick so schwacher Gründe, gegen die symbolischen Bücher einnehmen lassen. Sechs solcher Gründe führt er allhier an, welche wir kürzlich anzeigen, und das Urtheil von der Billigkeit solches Verfahrens dem Leser überlassen wollen.

Erstlich

Erstlich, heist es daselbst S. 56 halten solche eifrige Vertheidiger der Glaubensvorschriften dafür, wenigstens handeln sie so, als ob dieß der Grund ihres Betragens wäre, daß nichts weiser sey, als daß man gegen diejenigen, welche nicht alle und jede Sätze darinn billigen, nicht mehr mit Gründen, sondern mit Ansehen streite. Sie behaupten daher schlecht weg, daß einmal diese und jene Glaubensformeln eingeführet, daß es also unumgänglich nöthig sey, daß derjenige, welcher mit ihnen in einem Lande wohnen will, auch sie ohne alle weitere Nachfrage annehme. Auch selbst die Lehren der Kirche, welche ihre Bewegungsgründe großentheils vom Feuer hernimmt, behaupten dieses nicht ohne Einschränkung, verglichen §. 4. Wir leugnen es nicht, daß in der reformirten Kirche bey Verfertigung der Uebereinstimmungsformel viele Unbilligkeiten mit untergelaufen, und bey der Synode zu Dordrecht die Art des Verfahrens gegen die Remonstranten nicht völlig zu rechtfertigen sey; obgleich der Schluß selbst, in so ferne er die Ausschließung derselben von ihrer Kirchengemeinschaft befahl, allerdings rechtmäßig und nothwendig war. Ja noch mehr, wir geben zu, daß hin und wieder Lehrer dieser reformirten Kirche, ja zuweilen die ansehnlichsten oft so verfahren, als wenn sie die eifrigsten Vertheidiger des römischen Stuhls wären. Das Beyspiel Calvins und anderer erläutert dieses. Von solchem unbilligen Verfahren sprechen wir auch selbst

einzelne

einzelne Lehrer unserer Lutherischen Kirche nicht gänzlich frey. Daß aber Lehrer unserer Kirche jemals diese Sätze vertheidiget, ist gegen alle Kenntniß der theologischen Geschichte.

Der zweyte Grund S. 56 Sie pflegen gemeiniglich die Verfasser der symbolischen Bücher bis in den Himmel zu erheben. Sie geben ihrer Gelehrsamkeit, Eifer vor Gott, ihrer Gottseligkeit solche Lobsprüche, daß man glauben sollte, diese Männer hätten nie in einem Stück gefehlet. Das erste ist allerdings von den Lehrern unserer Kirche geschehen. Aber man urtheile selbst, ob es nicht eben so erlaubt sey, einen Luther und andere, gelehrt und gottesfürchtig zu nennen, als einen Foster mit dem Namen eines Mannes voll heiligen Geistes und Glaubens zu belegen? Und wenn denn diese Lobsprüche solcher Männer auch noch so groß und zuweilen ungegründet wären, wer heißt denn den V. daraus schliessen, daß dieselben nie in einem Stücke geirret? Wo stehet es in den Lobreden, die auf sie gehalten worden, daß man dieselben für untrüglich gehalten?

Dabey, heißt es weiter, drittens S. 56 unterlassen sie nicht ihre Gegner der grösten Ungerechtigkeit gegen ihre verdienstvolle Vorfahren zu beschuldigen. Sie machen dem Volk weiß, daß jene darum sich weigerten, ihnen Beyfall zu geben, weil sie den ersten Verfassern unanständiger weise Schuld gäben, daß sie ohne Noth dergleichen Glau-

bensbekenntnisse eingeführet, oder sich ein Recht über die Gewissen anderer angemasset. Es scheinet, daß diese Beschuldigung, als wenn die Vertheidiger der Glaubensbekenntnisse das Volk in ihren Vortheil zu ziehen suchen, vielleicht mit mehrerem Recht auf den V. zurückfallen dürfte. Wird nicht ein jeder, der nur einmal die Geschichte des gottesdienstlichen Lehrbegriffs protestantischer Kirchen, seit dem XVI Jahrhundert gehöret, wenn er allhier auch selbst allen Schein des Beweises vermisset, gar leicht auf die Gedanken fallen, daß es dem V. darum zu thun sey, dem Pöbel der Gelehrten, welcher in unsern Tagen wahre Kenner der Gelehrsamkeit an Anzahl unendlich übersteiget, mit richterlichen Aussprüchen über ganze Gesellschaften von Gelehrten, ein Blendwerk zu machen, und die Sache derselben, ja wohl gar das ganze Ansehen symbolischer Bücher, durch diese Beschuldigungen gänzlich zu stürzen? Die Welt würde die Streitschriften nicht fassen können, wenn sich ein jeder bey müßigen Stunden selbst Gegner bilden wollte, wenn sie gleich nie da gewesen, die er allemal schlecht genug bewaffnen kann, um den Sieg desto gewisser zu haben. Aber auf diesen Sieg thut man eben so vergebens stolz, als derjenige sich umsonst von seiner Gelehrsamkeit überredet, der in die Kreuß und in die Quere von Männern redet, die er gar nicht kennt, und noch weniger gelesen, am allerwenigsten aber verstehet.

Viertens, heist es S. 56 Geben sie vor, daß ohne Strenge und Sorgfalt den Neulingen aller

aller Art eine Bahn geöfnet werde, die Welt mit einer Sündfluth von ungereimten Meynungen zu überschwemmen. — — Es sey daher besser, gegen die angenommenen Lehren der Protestanten, von der Toleranz und Gewissensfreyheit zu handeln, als dem Verlangen solcher Menschen ein Genüge zu leisten. Das erstere kann mit allem Recht behauptet werden, und wird durch die Geschichte der Arianer, und in den neuern Zeiten der Philippisten, hinlänglich bestätiget. In dem letztern aber bleibet viel Verwirrung übrig; indem auch Quacker und alle schwermerische Partheyen unter dem Vorwande der nöthigen Toleranz verlangen könnten, für Glieder unserer Kirche erkannt zu werden. Wenn es noch einfällt, daß der V. S. 52 behauptet, man könne ein Amyraldist, Pajonist seyn, ohne die Einigkeit zu trennen, der wird leicht erachten, wie weit derselbe diese Toleranz ausdehne, und wie sehr er irre, wenn er dieselbe in diesem Verstande für eine angenommene Lehre der Protestanten ausgiebt.

Der fünfte Grund ist mit dem vorigen völlig einerley. S. 57 Ohne behutsame Einschränkung der Freyheit zu denken und zu schreiben, werde zankſüchtigen Gemüthern der Zügel völlig gelassen; und Sechstens sey es nöthig, die Folgen aus einer solchen unbegränzten Freyheit zu ziehen, sie den Obrigkeiten des Landes vor Augen zu stellen, und diesen unwidersprechlich darzuthun, wie weise sie handeln, sogleich mit ihrer Macht, Meynun-

gen Einhalt zu thun, die dem ersten Ansehen nach gar nicht erheblich zu seyn scheinen. Dieses sind, schliesset der V., die vornehmste Gründe der Eiferer! Es würde freylich um das Ansehen symbolischer Bücher gethan seyn, wenn wir sie nicht mit stärkeren Gründen unterstützen könnten. Doch es ist keine Kunst, die Gründe des Gegners recht schwach vorzustellen, und so lange werden wir glauben, daß diese Gründe nur in dem V. da gewesen, bis wir es aus Schriften der Lehrer unserer Kirche bewiesen lesen, daß sie dieselben allein, als Bestimmungsgründe der Nothwendigkeit und des Ansehens unserer Bekenntnißbücher gebraucht.

Der Dritte Abschnitt S. 58 soll die Widerlegung der vorhin angeführten Gründe enthalten. Wir würden uns hiebey gar nicht aufhalten, wenn nicht die Bestimmung des Ansehens solcher Bücher, welche der V. im folgenden vierten und fünften Abschnitt hinzugefüget, uns glauben machte, daß er dieses, was er in gegenwärtigen Abschnitt vorträgt, denen gesagt haben wolle, die von den symbolischen Büchern nicht eben so, wie er, denken, das ist, welche dieselben ohne Einschränkung annehmen, und die Concordienformel gleichfalls für ein verbindliches Bekenntnißbuch ansehen.

Bey Widerlegung des ersten Grundes S. 58 giebt der V. zu, daß diese Art zu verfahren der kürzeste Weg sey, einen zum Beyfall zu bringen. Aber man streite dadurch mit eben den Waffen, die man in den Händen der Catholicken für unerlaubt gehalten. Man gebe alsdenn einer

ner jeden Secte das Messer in die Hand, in den Landen, wo sie etwa die herrschende Parthey ausmachen könnte, andern eine tödliche Wunde beyzubringen S. 59. Man beraube dadurch die Kirche eines unendlichen Segens, indem sehr ofte die frömmsten und besten Männer von dem Dienste der Kirche ausgeschlossen würden S. 60. und handele alsdenn gegen den Gebrauch der ersten Kirche. Man sollte beynahe glauben, der V. habe sich entschlossen, allhier den Papisten den Krieg anzukündigen. So gültig auch alsdenn diese Gründe seyn würden; ohnerachtet sie schon längst wohl tausendmal vorgetragen worden; so überflüssig werden sie, so bald man sich erinnert, daß der V. hier mit Protestanten streite, deren Lehrer niemals dergleichen gewaltsame Herrschaft über die Gewissen durchgängig auszuüben angefangen, vielweniger noch als rechtmässig in ihren Schriften vertheidiget. Könnte der V. auch nur mit einigem Schein dergleichen Schriften unserer Gottesgelehrten anführen, die auf diesen Grund das Ansehen der symbolischen Bücher gebauet, oder ein protestantisches Land, das unserer Religion zugethan ist, nennen, in welchem es zur Gewohnheit worden, auf solche Art diese Bücher andern aufzudringen: so würden wir diese Widerlegung, die an sich gründlich ist, als eine nützliche Wiederholung desjenigen, was andere schon öfters gesagt, ansehen müssen; welchen Vorzug wir ihr aber so lange absprechen, bis uns die Reisebeschreibungen von einem Lande, das unsere Religion bekennet,

Nachricht geben, darinn man auf diese Art den Glauben fortpflanzet. Bey dem letzten Stück dieser Widerlegung S. 60, allwo es heißt: Gelehrte und in der Kirchengeschichte erfahrne Männer haben längst dargethan, daß in den ersten Jahrhunderten nach Christo und den Aposteln solche Glaubensbekenntnisse, die von Menschen verfertiget sind, keinem Christen aufgedrungen worden: vermuthen wir wenigstens, daß es die Meynung des V. sey, man habe damals dergleichen Bekenntnisse keinem aufgedrungen, ob gleich die Wortfügung beynahe anzuzeigen scheint, daß er geglaubet, es habe in den ersten Jahrhunderten noch gar keine solche Glaubensbekenntnisse gegeben. Wir vermuthen dieses, weil er mit so vieler Zuversicht das ganze Heer gelehrter Männer anführt, von denen er gewiß keinen einzigen kennen müßte, wenn er die Verfertigung solcher Bekenntnisse in den ersten Jahrhunderten gänzlich leugnen wolte, wovon Iac. Vsher, de rom. eccl. symb. apostol. vit. aliisque fidei form. tum ab occidental. tum ab oriental. in prima catech. et baptis. proponi solitis. Lond. 1647 Ioh. Henr. Alstedius, in thesaur. chronol. cap. 33. p. 329. Ioseph Bingham origin. eccles. lib. X. cap. 4. vol. 4. p. 79. und Ernst Salomo Cyprian in den allgem. Anmerk. über Arnolds Ketzerhistorie cap. 6. p. 55. vergl. Ioh. Georg Walch. Introd. in lib. eccl. luth. symbol. Proleg. §. 1-11 p. 1 f. das Gegentheil bewiesen. Mit eben dem Grunde können wir beyfügen, daß Gelehrte und in den Kirchengeschichten belesene Männer schon längst dargethan, daß zu allen

len Zeiten bis hieher in der protestantischen Kirche lutherischer Religion dergleichen Bekenntnisse niemanden aufgedrungen worden. Siehe Leonh. Hutter concord. concors, welche zu Wittenberg 1614 und hernach 1621, und zu Leipzig mit Valentin Alberti Vorrede 1690 in 4, aus lauter öffentlichen Urkunden zusammengetragen worden; besonders S. 568. 581. 588 der Ausgabe von 1690 Apologia oder Verantwortung des Christl Concordienbuchs, welche den Timoth. Kirchner, Nicol. Selneccer und Mart. Chemnitz, die dazu vom Pfälzischen, Sächsischen und Brandenburgischen Churfürsten verordnet worden, zu Verfassern hat, und An. 1583 zu Magdeb. in 4 heraus kam; vergl. Ioh. Fabricius histor. Biblioth. Fabric. P. II. p. 143 und Joh. Ge. Walchs Einleitung in die Rel. Str. der Luth. Kirche P. I. p. 167. 169.

Die Widerlegung des zweyten und dritten Grundes S. 60-63 ist weitläuftiger, als nöthig, gerathen, aber auch ohne Ordnung zusammengetragen worden. Ein jeder, der nur die gesunde Vernunft brauchen will, wird ohne langen Beweis begreifen, daß man einzelne Stücke des Verfahrens gewisser Männer misbilligen könne, ohne darum ihr ganzes Geschick und aufrichtige Gesinnungen zu leugnen. So seichte der Grund seyn würde, den man hieraus für das Ansehen symbolischer Bücher hernehmen wollte: so überflüssig ist die Bemühung ihn weitläufig zu widerlegen. Diesem zu folge kann es allerdings niemand verarget werden, wenn er bey hinlänglichen Gründen gestehet, daß bey Verfertigung und Ein-

führung selbst unserer Bekenntnißbücher viel Schwachheiten mit untergelaufen; woferne er sie nur nicht so weit ausdehnet, daß sie das ganze Ansehen derselben niederreissen. Wer den protestantischen Lehrbegriff nur dem Anfange nach kennet, wird dieses so wenig jemand verdenken, als er sich wundern wird, wie der V. sagen könne S. 61 daß bey der Verfertigung neuer Glaubensartikel viel Schwachheit geäussert worden. Einem jeden wird hiebey nicht unbillig einfallen, daß der V. entweder die Verfertigung neuer Glaubensartikel für rechtmässig halte; indem dieses Verfahren nicht allein Schwachheit sondern den gröbsten Irrthum verrathen würde: oder aber durch eine unverantwortliche Verwechselung der Glaubensbekenntnisse, mit einer Sammlung neuer Glaubensartikel, dieselben verdächtig machen wolle §. 7. Eben so viel Verwirrung steckt in dem gleich darauf folgenden Absatz, allwo es heißt: Wer ohne Leidenschaften, und ohne die geringste Begierde Fehler an grossen Männern zu finden, die Scenen der Synode zu Dordrecht, und die Eintrachtsformel ansiehet, der muß, wenn er aufrichtig seyn will, bekennen, daß die Verfasser ihrer Schwäche uneingedenk, nicht allezeit dem Rath der Vernunft und des Evangelii gefolget. In Absicht der Dordrechtischen Kirchenversamlung lassen wir diese Beschuldigung dahin gestellet seyn, da es unser Vorhaben nicht ist, fremder Kirchen Bekenntnißbücher zu vertheidigen, und merken nur an, daß dieser ganze Absatz entweder gar nichts saget, oder eine blinde Wiederholung

derholung der ungerechtesten Beschuldigungen sey. Redet der V. von Schwachheiten, die bey Verfertigung der Concordienformel, und dem ganzen Verfahren unserer Lehrer bey ihrer Einführung vorgegangen, so haben wir noch niemals dergleichen geleugnet, so wenig es jemand in unserer Kirche eingefallen, diese Leute zu vergöttern. Was beweiset also der V. mehr, als daß das ganze Werk von Menschen gehandhabet worden? Und was hat er damit mehr, als Nichts gesagt? Aber vermuthlich verstehet der V. unter diesen Schwachheiten, auch die Anmassung einer Herrschaft über die Gewissen. Das gleich folgende machet es wahrscheinlich, allwo er sagt: Sollte man auch noch so viel Achtung für das Andenken solcher Lehrer haben, so bleibt doch immer die Frage, wer hat ihnen das Recht gegeben, ihre Gedanken mit solcher Strenge andern als wichtige Stücke der Religion aufzudringen? Allein ist es nicht unbillig, bey so harten Beschuldigungen, die schon großentheils verjähret und so gründlich vereitelt worden, gar keine neue, ja gar keine Beweise anzuführen? Der V. verweiset uns nur S. 61 auf die davon herausgekommene Schriften, und Limborchs Sammlung von Briefen, nebst den Lebensbeschreibungen des Arminius und Episcopius. Aber was haben die letzten mit der Concordienformel zu thun? Also bleibet zum Beweise dieser Anschuldigung in Absicht der Concordienformel nichts übrig, als die Berufung auf die davon herausgekommene Schriften. So unbestimmt auch diese Anführung ist: so würde doch der V. gewiß, wenn er auch

nur einige davon, welche §. 3 angezeiget worden, gelesen, haben einsehen können, theils, daß man die Annehmung derselben niemals aufgezwungen; theils, daß die dabey vorgefallene Schwachheiten bey weiten nicht hinreichen, das Urtheil des **Arnolds**, dem der V. so treulich gefolget, in seiner Kirchen- und Ketzerhistorie Th. II. B. 16. K. 18. §. 23. zu rechtfertigen. S. Leonh. Hutter. conc. conc. cap. 12. p. 356 der angeführten Ausgabe, und cap. 19. 20. p. 564 f. und die Briefe des **Jacob Andreä**, an **Paulum Eilzenium**, und **Mart. Chemnitium**; welche in Henr. Muhlii dissertat. histor. theol. p. 194 und Ioh. Ge. Leuckfelds histor. Spangenbergenf. p. 65. stehen. **Wir wollen auch zuletzt**, heist es weiter, S. 62. **nicht behaupten, daß diejenigen, die solche Vorschriften entworfen, die Absicht gehabt, sich ein Recht über die Gewissen ihrer Brüder anzumassen. Allein haben sie nicht Männern, die anders dachten, Gelegenheit gegeben, gegen ihre Einsicht zu handeln? Haben sie nicht die Marktschreyer, deren es unter den Theologen so viel, als in andern Ständen giebt, und denen es gleich viel ist, welche Religion sie vertheidigen, in ihrer Einbildung gestärket? Haben sie nicht verdienstvolle Männer in den ruhigen Besitz des Ihrigen dadurch gestöhret? So wahr es ist, daß es leider in unsern Tagen unter den sogenannten Gottesgelehrten eben so viel, ja noch mehr Marktschreyer giebt als in andern Ständen, besonders von der Art, die gegen allen Unterscheid der Religionen schreyen: so falsch ist dieser ganze Beweis; in-**

dem die üblen Folgen einer Sache allein genommen, niemals die Unrechtmäßigkeit derselben beweisen, sondern nur vergrößern, wenn sie schon anderweit erwiesen worden: wo nicht dargethan wird, daß diese Folgen mit der Sache selbst in einer nothwendigen Verbindung stehen. Könnte der zufällige Misbrauch einer Sache allen Gebrauch derselben unerlaubt machen: so würde man die besten Gebräuche, ja selbst die heiligsten Verordnungen der Religion verwerfen müssen. Der V. schliesset endlich mit den zuversichtlichen Worten: S. 63. Ist es also wohl möglich, daß diejenigen, welche dergleichen Glaubenszwang auf die Bahn gebracht, genugsam überleget, was für unnöthige und leicht zu vermeidende Uebel aus einer allzu harten und genauen Bestimmung und Einschränkung gewisser Meynungen entstehen? Wem es bekannt ist, daß in unserer Kirche bey Annehmung der symbolischen Bücher die nicht fundamentellen Lehren ausgeschlossen werden §. 5; und daß es höchst unrechtmässig seyn würde, bey Grundartikeln diese Annehmung nicht in dem in Gottes Wort gegründeten ausgebreitesten Verstande zu erfordern; und daß man Wahrheiten eben so wenig allzu genau bestimmen kann, als man besorgen darf, allzu vernünftig oder allzu gewissenhaft zu werden: der wird leicht erachten, wie unbestimmt und zweydeutig dieser ganze Absatz sey, und wie viel vorsetzliche Verwirrung entweder, oder Verlegenheit in Absicht des Ausdrucks derselbe verrathe.

Bey der Widerlegung des vierten Grundes würden wir uns gar nicht aufhalten, wenn nicht die

Protestanten überhaupt, darinn ganz offenbar des Pabstthums beschuldiget würden. Wie lange wird man denn noch fortfahren, dergleichen ungegründete Beschuldigungen andern nachzubeten? Ist man sorgfältig genug, der Limborchischen Sammlung arminianischer Briefe die Ehre anzuthun, und die darinn vorgetragenen Vorwürfe auszuspüren, warum ist man denn nicht so billig, nur einige Bogen, die von unsern Lehrern für das Ansehen solcher symbolischen Bücher geschrieben worden, zu lesen? Man streitet so sehr für das Recht, die Glaubenswahrheiten selbst zu untersuchen, da man doch bey der Untersuchung der leichtesten Sache so viel Verwirrung und Leidenschaft blicken lässet. Wie übel würde nicht die Sache des Glaubens stehen, wenn die Befestigung desselben den Händen solcher Leute überlassen würde? Wir wollen den V. selbst reden lassen: S. 64 Das vierte Vorgeben ist allen Gewissens- und Religions-Freyheiten entgegen = = = was verstehet man unter dem Namen der Neulinge = = ? Sollen es die seyn, welche die ganze Religion in allen ihren Sätzen genau untersuchen, was hat man denen nöthig Gesetze und Bekenntnisse vorzuschreiben? Solche Männer sind am tüchtigsten, die Wahrheit in den Kirchen und Schulen zu vertheidigen. Dieser Grund würde etwas gelten, wenn vorausgesetzet werden könnte, daß alle diejenigen, welche sich mit solcher Prüfung der Religion beschäftigen, auch glücklich in dieser Beschäftigung wären. Aber so lange noch

auch

auch viele der fleißigsten Forscher, bald durch Vorurtheile, bald durch Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit auf Abwege gerathen, so lange wird es noch immer nöthig bleiben, auch um dieser willen Bekenntnißbücher zu verfertigen. Man darf sich nur hiebey der Streitigkeiten des vierten Jahrhunderts mit den Arianern erinnern. Der grossen Menge derer unter ihnen ohnerachtet, welche aus Leidenschaft und Bosheit schrien, kann man doch nicht leugnen, daß nicht einige derselben nach ihrer vermeinten Ueberzeugung aus der heiligen Schrift gehandelt. Sie untersuchten also die göttliche Offenbarung. Aber würde auch wohl selbst der V. deswegen behaupten, daß sie am tüchtigsten gewesen wären, die Wahrheit in den Kirchen und Schulen zu vertheidigen? Eben so gieng es zu Anfange der Reformation mit den heimlichen Calviniſten. Es würde unbillig seyn, sie alle boshafter Absichten zu beschuldigen. Einige derselben, die es redlich meynten, glaubten bey angestellter Untersuchung, ihre Lehren von dem Abendmahl von der Mittheilung der Eigenschaften, der Gnadenwahl und dergleichen, wirklich der heiligen Schrift gemäß befunden zu haben. Aber würde es nicht der gröste Gewissenszwang seyn, wenn man von den Lutheranern verlangte, sich durch unterlassene Verfertigung symbolischer Bücher, die diese Irrthümer widerlegen, der größten Zerrüttung und innern Spaltung auszusetzen? Gesetzt aber, heißt es weiter S. 64 Man verstehe durch Neulinge solche, die sich durch Ehrgeitz, und dergleichen

chen verleiten lassen, wie schwach ist doch der Widerstand, den man ihnen dadurch entgegen setzen will: Sie sollten zuerst mit Gründen, mit Unterricht von ihrer Krankheit geheilet werden, ehe man ihnen solche Formeln vorlegte. Und müßten nicht unzählige Formeln erdacht werden, wenn man die alle zur Einigkeit bringen wollte, die ihre wenige Einsicht, oft ihre Vorurtheile zum Maasstab der Wahrheit machen? = = = Wäre die Absicht der Bekenntnißbücher, allem unbändigen Schreyen solcher Leute völligen Einhalt zu thun: so wäre dieses Mittel allerdings nicht hinreichend. Da aber die symbolischen Bücher nur dazu verordnet sind, zu verhüten, daß dergleichen Leute sich nicht unter dem fälschlichen Vorwande der Uebereinstimmung mit uns zu den Gliedern unserer Kirche gesellen; oder wohl gar Aemter in derselben erschleichen: so erhellet ganz offenbar, wie wenig der V. in diesen Worten gesagt habe. In dem folgenden ist viel Verwirrung und zum Theil vorsetzliche Verdrehung unserer Lehren. Um sich aus denselben herauszufinden, darf man nur anmerken 1) Ein anders ist es, zu behaupten, daß es unrechtmässig sey, anders zu denken, als wir in unserer Kirche lehren; auch im Fall der Nothwendigkeit seine Gedanken öffentlich vorzutragen; und ein ganz anders ist es, wenn man behauptet, daß derjenige, welcher in Grundartikeln anders denket, als wir, unmöglich ein Glied, vielweniger ein Lehrer unserer Kirche seyn könne. Behaupteten wir das

erstere:

erstere: so würden wir uns in Verlegenheit setzen, auf die Vorwürfe der Papisten zu antworten. 2) Es ist unverantwortlich, wenn der V. allhier die Verschiedenheit der Meynungen von andern, mit dem öffentlichen Vortrage derselben verwirrt. So wenig jenes jemanden verdacht werden kann, wenn er sich davon überzeuget hält: so wenig stehet dieses einem jeden frey, woferne nicht der göttliche Ruf dazu erwiesen werden kann; wie bey Luthern und den ersten Verbesserern der Lehren unstreitig ist. 3) Eben so unverantwortlich ist die Beschuldigung des V. S. 65. daß die Protestanten der Schrift neue Gränzen setzen, und andere da hinein zwingen. Wer nur den Begriff symbolischer Bücher weis, wird dieses leicht widerlegen, vergl. §. 6. 7 S. Ioh. Hermann ab Elswich, de reliquiis papatus ecclesiae luther. temere adfictis cap. 3.

Der fünfte Grund S. 65 wird so widerlegt: haben nicht, so bald eine allgemeine Offenbarung allen Menschen mitgetheilet ist, auch sie alle das Recht = = = und sind sie nicht so gar verbunden . . . dasjenige zu beurtheilen, was man ihnen als Theile oder nothwendige Folgen jener Offenbarung vorlegt? Wer sich dagegen setzt, sollte billig einen göttlichen Freybrief aufzeigen, daß nur gewisse Personen das Recht dazu hätten = = = = Ja wenn wir die Erfahrung aller Zeiten zu Rathe ziehen, so müssen wir zugeben, daß mehr Streit aus den verwegenen Entscheidungen gewisser

gewisser Meynungen, als aus der völligen Freyheit, die Religion zu untersuchen, entsprungen sey. Suchte man nur allein bescheidene, fromme und friedfertige Personen zu Lehrern der Kirche aus, so würde der Streitigkeiten weniger, und die Anzahl derer viel größer seyn, die die Gottseligkeit und die Religion recht zu schätzen wissen. In einer Note hiezu führt der V. die Wittenbergische Kirchenordnung zum Beweis an, daß man die Glaubensbekenntnisse als Theile der göttlichen Offenbarung angesehen. Wobey wir anmerken:

1) Der V. muß entweder von unsern Bekenntnißbüchern, oder von einem Theile, seltsame Begriffe haben. Den gewöhnlichen Erklärungen davon zu folge muß der V. allhier so viel sagen wollen, daß unsere Bekenntnißbücher für Ergänzungen und Erweiterungen der göttlichen Offenbarung gehalten werden. Diese Beschuldigung ist so offenbar falsch, daß wir ihn dabey nicht einmal auf das einmüthige Bekenntniß unserer Kirche, sondern nur auf die symbolischen Bücher selbst und ihre ganze Einrichtung verweisen dürfen. Die Art des Ausdrucks in der von dem V. in der Note angezogenen Stelle, aus der Wittenbergischen Kirchenordnung; allwo die Verfertiger derselben auf die Frage: **wie soll man Gott erkennen?** antworten; „wie er sich selbst gnädiglich geoffenbaret, „und seine Offenbarung in der Propheten und Apo„stel Schrift und in die Symbola gefasset hat„

ist

ist so gemein in den Kirchenordnungen des 16 Jahrhunderts, daß es sehr wenige Kenntniß in dieser Art Schriften verräth, wenn er uns den ganzen Titel dieser Kirchenordnung hinsetzet; vergl. Mecklenburgische Kirchenordnung vom Jahr 1552 in 4 und vom Jahr 1554 in 4, welche letztere in Iac. Wilh. Feuerlin Biblioth. symbol. euangel. luther. fehlet; der Ordinanden Examen, wie es in der Mecklenburgischen Kirchenordnung verfasset ist, vom Jahr 1554 in 8 zu Wittenberg u.a.m. Beweiset aber gar im geringsten nicht, daß unsere Kirche die symbolischen Bücher für Theile der göttlichen Offenbarung halte; indem (a) dieser Ausdruck, wenn er gleich anderwärts nicht erklärt und bestimmt wäre, nicht hinreichet, dergleichen zu beweisen; da aus vielen andern Stellen erweislich ist, daß eben diese Verfertiger solcher Kirchenordnungen, die symbolischen Bücher für nichts als einen kurzen Begriff und Erklärung unserer Lehre aus Gottes Wort ansehen; würde also, wenn alles eingeräumt werden sollte, höchstens nur ein Fehler des Ausdrucks und nicht der Lehre seyn. (b) Erhellet dieses noch unwidersprechlicher aus der Vergleichung anderer Stellen, die solchen gebrauchten Ausdruck erklären, dergleichen der V. selbst aus der Wittenbergischen Kirchenordnung vom Jahr 1559 anführet, allwo es S. 74 heisset. „Unser Gemüth ist nicht eine andere Lehre anzunehmen, „denn allein die einige ewige Lehre, die Gott seiner „Kirche = = = = geoffenbaret, die in der Propheten und Apostel Schrift geoffenbaret ist, und

„in diesem Verstand, der in den Symbolis Apo„stolico, Nicäno und/Athanasii ausgedruckt ist„. Welchen wir noch folgende Worte aus der Mecklenburgischen Kirchenordnung vom Jahr 1554 in 4 beyfügen, weil die vom V. angeführte nicht bey der Hand ist, allwo es weiter heißet, in der Vorrede S. 4. „Mit welchen (nemlich Symbo„lis Apostolico u. s. f.) gleich stimmen Lutheri Cate„chismus und Confessio, und die Confessio die der „Kayserlichen Majestät zu Augspurg Anno 1530 „überantwortet ist u. s. f.„ Hätte der V. diese authentische Auslegung, die er doch selbst anführet, nicht gelesen: so wäre das Vorgeben noch einiger massen zu entschuldigen. (c) Kann selbst die gebrauchte Redensart und Wortfügung entschuldiget wo nicht gar gerechtfertiget werden; indem weder die Zusammensetzung der Symbolorum mit der heiligen Schrift beyden gleiches Ansehen nothwendig zueignet, noch auch die Verbindung dieser beyden mit einem gemeinschaftlichen Zeitworte eine gleiche Art der Aufzeichnung der in beyden enthaltenen Wahrheiten nothwendig anzeiget. Daher es so lange eine unbillige Consequenzenmacherey bleibet, wenn man aus diesem Ausdruck beweisen will, daß die symbolischen Bücher für Theile der göttlichen Offenbarung angesehen worden, bis aus andern Stellen, die dergleichen näher und deutlicher behaupten, diese Redensart in dem vom V. angenommenen Verstande bestätiget worden. Wäre dem V. beygefallen, daß viele Lehrer unserer Kirche die symbolischen Bücher göttliche Bücher genannt,

nannt, ja ihnen gar eine Eingebung von Gott beygeleget, so hätte dieses vielleicht mit mehrerem Schein allhier können gebraucht werden.

2) Die Kunst, lauter gottselige Männer auszusuchen, fehlet uns noch, und man würde dem V. vielen Dank wissen, wenn er die Merkmale bekannt machen wollte, wornach man die Gottseligkeit eines jeden untrüglich beurtheilen könne. Ueberdem kann, nach dem wahren Begriff der Gottseligkeit, keiner einen Anspruch auf dieselbe machen, der überwindliche Irrthümer in Grundwahrheiten der Religion heget. Stimmten also dergleichen Männer mit den Grundlehren unserer Kirche überein; wäre ihr Unterschied nur in gewissen Nebenwahrheiten, die wir selbst für nicht Fundamentell erklären: so wird man es uns niemals darthun können, daß unsere Kirche dergleichen Männer von gottesdienstlichen Lehrämtern ausgeschlossen. Wären sie aber in wesentlichen Wahrheiten verschieden: wer konnte uns alsdenn ohne den größten Gewissenszwang zumuthen, denselben die Führung öffentlicher Aemter in der Kirche anzuvertrauen? indem das gottesdienstliche Lehramt nicht allein die verneinende Verbindlichkeit, Grundwahrheiten unsers Glaubens nicht zu bestreiten, sondern auch die bejahende Verbindlichkeit des öffentlichen Vortrages und Bestätigung solcher Lehren aus Gottes Wort mit sich führet.

Die Widerlegung des letzten Grundes S. 67 wird so angestellt: Es ist schon erwähnt, daß bescheidene Einwürfe gegen theologische Hypothesen keinen Zank erregen können . . . Es ist ferner klar, daß die Zuflucht zu der Macht der Obrigkeit gegen überhand nehmende Meynungen ein gar zu klares Zeichen einer meist für verlohren gehaltenen Sache sey . . . Die Obrigkeit ist entweder im Stande, solche Streitigkeiten zu beurtheilen, oder nicht. Im erstern Fall wird sie entweder die, welche ein so heftiges Geschrey erregen, zur Bescheidenheit ermuntern, oder den Weg zur freundschaftlichen Untersuchung bahnen. Ist sie nicht im Stande, davon zu urtheilen, was sucht man bey ihr Hülfe? Ist es denn nicht einerley, ob der Pabst oder ein anderer Fürst mit Gewalt und Ansehen meine Sache unterstützet? Wobey folgendes zu merken

1) Wer den Beweis des V. recht erweget, wird leicht einsehen, daß er sich selbst widerspricht; indem er allerdings, selbst nach seiner Behauptung annehmen muß, daß wenigstens im ersten Fall dergleichen Berufung auf die Obrigkeit nützlich sey, und also im geringsten nicht eine verlohrne Sache verrathe.

2) Wenn

2) Wenn Lehrer unserer Kirche bey entstandenen Streitigkeiten die Hülfe der Obern verlanget: so ist solches niemals geschehen, um von ihnen in Sachen des Glaubens einen richterlichen und entscheidenden Ausspruch zu hören. Nur alsdenn suchte man diesen Beystand, wenn man schon alles versucht hatte, was nach aller Vernünftigen Urtheil hinreichte, einen Unpartheyischen zu überzeugen, und der Gegner dennoch gegen diese Uberzeugung stritte und so heftig schrie, daß keine Belehrung desselben zu hoffen, vielmehr ein Aergerniß anderer daher zu befürchten stand: nur da flehete man die Obrigkeit an, ihr Ansehen zu Bezähmung solcher unbändigen Gegner zu brauchen. Man urtheile selbst, ob es also einerley ist, ob der Pabst oder ein anderer Fürst mit Ansehen meine Sätze unterstützet?

3) Wer da weis, wie wenige unter denen, die so sehr für die Freyheit im Denken schreyen, aufrichtige Liebhaber der Wahrheit sind, und wie leicht es sey, bey überhand nehmenden Streitigkeiten, Schwache, die in ihren Glauben noch nicht fest genug gegründet sind, zu ärgern, und dabey die Verfassung der Kirchen in Engeland nebst der daselbst fast allgemein gewordenen Gleichgültigkeit der Religion kennet, der wird gar leicht einsehen, theils, daß es nöthig sey, in unsern Tagen auf die Annehmung der symbolischen Bücher bey Lehrern zu dringen; theils, wie klug weltliche Obrigkeiten handeln, wenn sie die Freyheit der Pressen sorgfältig

tig einschränken, und wie nützlich es sey, bey hinlänglichen Widerlegungen eines hartnäckigen Gegners und daraus besorglichen Aergernissen, das Ansehen der Obern zum Schutz der Wahrheit zu brauchen.

Zuletzt fällt dem V. noch ein Einwurf hiebey ein, der von den Unruhen, die in den Staaten unter dem Volk um gewisser Religions-Wahrheiten entstanden sind, hergenommen werden könnte. Zur Beantwortung desselben bemerket er S. 67. 68. theils, daß nicht die, welche Freyheit im Denken rathen, sondern die, welche ohne Noth, und weil sie stärker sind als andere, von ihnen den Beyfall zu allen ihren Meynungen fordern, daran Schuld sind. Er will hiebey der **Concordienformel**, die nicht ohne Gewalt vielen Predigern aufgedrungen worden, und die Kunst, deren sich ihr Verfasser Andreä bedienet, nicht gedenken; sondern nur u. s. f. theils, daß die Nothwendigkeit die man andern auflegt, gewisse Lehrsätze für wahr zu halten, nichts anders als der Grund der Hierarchie der römischen Kirche sey. Wobey wir anmerken

1) Der erste Satz des V. würde vieleicht Grund haben, wenn man diejenigen, so die Freyheit im Denken nicht über die Gebühr bis zur Freyheit aller öffentlichen, auch noch so unbilligen Bestreitung eines Lehrbegriffs nach eigenem Gefallen, alles Mangels der Fähigkeit und Berufs dazu ohnerachtet, ausdehnen, mit solchen vergleichet, die aus blindem

Eifer

Eifer oder herrschsüchtigen Absichten jedermann zwingen wollen, ihre Sätze für wahr zu halten.

2) Noch weit weniger aber kann zugestanden werden, daß die Concordienformel vielen Predigern mit Gewalt aufgedrungen worden; und Andreä sich dabey unerlaubter Künste bedienet. Wem nur einigermassen bekannt ist, wie zuverlässig die Geschichte des Leonhard Hutters von ihrer Verfertigung und Unterschrift sey; und wie groß dagegen die Vorurtheile und Partheylichkeit des Rudolph Hospinianus, in seiner concordia discorde; und in neuern Zeiten die Unwissenheit eines Arnolds und Triers; denen unser V. so getreulich nachgeschrieben; der wird gestehen müssen, theils, daß aller menschlichen Fehler, die bey dieser Begebenheit vorgefallen, ohnerachtet, dennoch die Urtheile solcher Feinde keine Widerlegung bedürfen; theils, daß der V. sehr unbillig handelt, wenn er durch diese kahle, ohne allen Beweis angeführte Beschuldigung, Leser, die eben so wenig Kenntniß in diesem Theil der Geschichte haben, als diese Gegner, irre machet; theils, daß es unnöthig seyn würde, uns mit Widerlegung dieser ohne allen Beweis vorgetragenen Vorwürfe aufzuhalten; so wie man sich billig wundern wird, daß der V. bey der so vielbedeutenden Mine, welche er bey diesem Urtheil annimmt, nicht einmal gewußt, daß Jacob Andreä nicht der einzige Verfertiger der Concordienformel gewesen, S. Leonh. Hutteri conc. conc. cap. 12. p. 356. cap. 19. p. 568. cap. 20. p. 581. 588. 589 u.f.

allwo insbesondere, die Einwürfe des Hospinianus in dem angeführten Buche, widerleget werden.

3) Das letzte Vorgeben des V. enthält viel Verwirrung und verräth gegen die symbolischen Bücher ein nicht gar zu gut gesinntes Gemüth. Es kann einem andern eine Nothwendigkeit etwas anzunehmen auferleget werden, ohne dadurch über sein Gewissen zu herrschen, wie in der römischen Kirche geschieht. Man darf sich nur des Unterschiedes zwischen der unbedingten und bedingten Nothwendigkeit erinnern, um dieses einzusehen. Jene die unbedingte, oder diejenige Nothwendigkeit, die man anderen aufleget, gewisse Lehrsätze schlechtweg und ohne weiteren Beweis, als den Ausspruch der Kirche, anzunehmen, ist in der römischen Kirche der Grund der Hierarchie, vergl. besonders Ioh. Herm. ab Elswich de reliquiis papat. eccl. luth. falsc adfictis.

Der vierte Abschnitt S. 322 darinn der rechte Nutzen und Gebrauch der Glaubensbekenntnisse soll bestimmet werden, enthält zweyerley. Erstlich wird daselbst dieser Gebrauch angezeiget; wobey der V. drey Sätze voraus setzet.

Der erste ist S. 323 Allgemeine Glaubensbekenntnisse müssen von gewissen Vorschriften sorgfältig unterschieden werden, die man willkürlichen Sätzen entgegen gestellet, welche den Grund des Glaubens nicht betreffen;

wobey

wobey wir anmerken 1) Diejenigen Bekenntniß-bücher, die von allen besondern Gemeinen einer Religionsparthey, als solche angenommen werden, pfleget man zum Unterschied von solchen, die nur bey dieser oder jener Gemeine gelten, allgemeine zu nennen. Vergl. Siegm. Jac. Baumgartens Erläut. des christlichen Concordien-Buchs Einleit. §. 2. p. 2. Es mögen nun in solchen Vorschriften Grundartikel des Glaubens, oder willkürliche Sätze vorgetragen werden: in beyden Fällen bleiben sie allgemeine Bekenntnisse, wenn sie nur von allen besondern Gemeinen einer Kirche als Bekenntnißbücher angenommen werden; wovon der V. das Gegentheil allhier zu behaupten scheint, wenn er die allgemeinen Bekenntnisse denen entgegen setzet, die man gegen willkührliche Sätze verfertiget.

2) Das Folgende, welches eine Ausführung dieses Satzes hat seyn sollen, betrift nichts weniger als die Bestätigung und Erklärung dieses gemachten Unterschiedes. Alles was daselbst gesagt wird, gehet darauf hinaus: daß die Stifter der protestantischen Kirchen von der römischen genöthiget werden, allgemeine Glaubensbekenntnisse zu entwerfen. S. 323 Weil aber darinn noch viele Mängel enthalten, so sey es nöthig, sie allemal nach der heiligen Schrift zu prüfen. S. 324.

3) Die letzte Anmerkung des V. S. 324 wäre dieses (nemlich) daß die Schrift der einige Prüf-

stein sey) von Anfang an beobachtet worden, so hätten die Gelehrten der Mühe können überhoben seyn, mit weitläuftigen Erläuterungen den Verstand solcher Schriften zu zeigen; scheinet alle Erläuterungsschriften symbolischer Bücher für überflüssig zu erklären. Bey dem ganzen Ausspruch wird die Richtigkeit der Lehre symbolischer Bücher, mit dem wahren Verstande derselben verwirret. So nöthig es ist, jene nach der heiligen Schrift zu untersuchen, so ungereimt würde es seyn, zu behaupten, daß dieser daraus könne und müsse bestimmet werden. Die symbolischen Bücher dienen, vermöge ihres Begriffs, dazu, uns die Erklärungen darzulegen, welche eine gewisse Religionsparthey von den Lehren der heiligen Schrift machet; welche als blos menschliche Bücher um so viel weniger alle Verdrehung und Zweydeutigkeit des Verstandes verhüten können, da dergleichen bey einer jeden menschlichen Sprache beynahe unvermeidlich ist, ja selbst die heilige Schrift so unzählichen Misdeutungen ausgesetzt bleibet. Das richterliche Ansehen der göttlichen Offenbarung hebet also so wenig die Erläuterungsschriften der symbolischen Bücher auf, daß sie vielmehr noch nothwendiger gemacht werden; indem wir dadurch eine Verbindlichkeit erhalten, alle Aussprüche der Bekenntnißbücher nach Gottes Wort zu prüfen; welches aber nie geschehen kann, woferne wir nicht vorher den richtigen Verstand derselben erkennen; der aber so wenig, als der Verstand eines jeden Lehrbuchs, aus der heiligen

Schrift, sondern nach gewissen Regeln der Auslegungskunst bestimmt werden muß: welche Beschäftigung die Erläuterungsschriften derselben ungemein befördern. In dem von dem V. hiebey angezogenen Briefe, welches der 144 in der Limborchischen Sammlung ist, und in der Ausgabe von 1684 S. 249 f. stehet, stellet Arnold Pölenburg an den Christian Hartsöcker einige Beleuchtungen an, über die Unterredung des Johann Utenbogards mit Js. Casaubono; wobey er besonders die Nothwendigkeit einschärfet, sich den Irrthümern, welche man für nothwendige Wahrheiten ausgiebt, zu widersetzen, und vom Calvin Folgendes saget S. 250 Bene habet, quod et ipsi aliquando veram vocem vis inuicta veritatis extorsit, cum scripsit Confess. eccles. Ital. edita A. 1558 omnibus moderatis christianis *inspicere oportere Confessionem fidei Symbolo Apostolico comprehensam*; et Instit. lib. 1. cap. 13. §. 5. Laudat Hilarium, qui - - felices Galliae episcopos praedicat, *qui aliam nec excudissent, nec recepissent, nec omnino nouissent confessionem, quam veterem illam et simplicissimam, quae ab aetate Apostolorum apud omnes ecclesias recepta fuerat.* Ein jeder urtheile hieraus, theils ob diese Stelle die angeführten Sätze des V. einigermassen erläutern? theils, ob dieses Zeugniß vom Calvin wohl die Achtung und Aufmerksamkeit, welche der V. dabey empfiehlet, bey denen verdiene, welche noch einigen Unterschied der Religion annehmen? Man sehe hiebey was §. 12.

von

von dem Apostolischen Glaubensbekenntniß gesagt worden.

Der zweyte Satz S. 324 **Wir müssen wohl Acht geben ob auch wirklich wesentliche Stücke des Glaubens, die von Anfang an in der Christlichen Kirche für solche erkannt worden, darinn enthalten sind u. s. f.** hat allerdings seine Richtigkeit, wenn nur diese wesentliche Stücke des Glaubens nicht über die Gebühr eingeschränket worden; wie der V. dergleichen zu thun scheinet durch die beygefügte Einschränkung, **die von Anfang in der Christlichen Kirche für solche erkannt worden.** Wenn gleich die ersten Christen allerdings den Umfang der Grundartikel eben so bestimmet, als wir in unserer Lutherischen Kirche thun, so ist doch dieser Zusatz wenigstens sehr unbestimmt; indem bey einer mässigen Kenntniß der Kirchengeschichte unleugbar ist, daß damals weit weniger Einschränkungen und nähere Bestimmungen der Grundartikel vorhanden gewesen, als welche bey zunehmenden Streitigkeiten allererst nothwendig worden.

Eben so viel unbestimmtes ist in dem dritten Satz S. 325: Da auch ein gewisser Satz in einer solchen Formel wahr seyn kann, die Beweise aber oft sehr schwach sind, so kann keiner gezwungen werden öffentlich beyzustimmen, wenn nicht vorher dargethan wird, daß der Satz selbst mit den deutlichsten Ausprüchen der Schrift übereinstimme. Redet man

von

von theologischen Sätzen, wie hier geschieht, so kann keiner derselben wahr seyn, der nicht aus der Schrift bewiesen werden kann. Wird also einmal vorausgesetzt, daß ein solcher Satz wahr sey, wie der V. hier thut, so können die Beweise desselben immerhin falsch und unrecht gewählet seyn, ohne daß jemand dadurch berechtiget werde, den Satz selbst zu verwerfen, ob gleich niemanden angemuthet werden kann, daß er den Beweisen desselben beypflichte.

Aus diesem allen sagt endlich der V. S. 325 erhellet unsers Erachtens so viel, daß = = = ein ehrlicher Mann niemals gezwungen werden muß, die symbolischen Bücher anders als mit ausgedruckter Bedingung zu unterschreiben, in so ferne sie mit der heiligen Schrift übereinstimmen. Diese Art des Beweises ist gantz neu. Die zwo ersten Sätze des V. sind eigentlich nur Behutsamkeits-Regeln und können im geringsten nicht als Gründe angesehen werden, diese Folge zu erhärten. Und der letzte beweiset nur, daß man nicht allen Beweisen eines auch sonst wahren Satzes so gleich beyfallen müsse, woferne sie nicht in der heiligen Schrift gegründet sind. Und wenn denn auch alles zusammen genommen wird, so folget aus diesen Sätzen nach allen Regeln zu Schliessen nichts mehr, als die Verbindlichkeit, die symbolischen Bücher nie ungeprüft anzunehmen, oder daß es unbillig seyn würde, wenn man jemanden, der die Lehren der symbolischen Bücher nicht für übereinstimmig mit der heiligen Schrift hält,

und

und wenn er auch gleich irren sollte, nöthigen wollte, dieselben dennoch anzunehmen. Wie gewaltig aber der Sprung seyn würde, wenn man daraus die Unbilligkeit aller uneingeschränkten Annehmung solcher Bücher schliessen wollte, kann keinem unbekannt seyn, der die Regel der Vernunftlehre nur noch weis: daß man von Verneinung einer Art, niemals auf die allgemeine Verneinung der Gattung schliessen könne, Siehe §. 4. 5. 9. 11. 12 vergl. Ioan. Bened. Carpzou. Isagoge in libr. eccl. luth. symbol. p. 6. allwo die Sache kürzlich so vorgestellet wird. Qui se obligat ad professionem - - - librorum symbolicorum, si rem sincere agere velit, non potest id cum reseruato quodam mentali et *sub conditione consensus cum scriptura et antiquitate ecclesiastica* se obligare aut subscribere. Non enim quaestio est de veritate aut falsitate dogmatum in libris symbol. comprehensorum; *haec enim supponitur ab eo qui subscribit* - - sed de professione et custodia doctrinae huius cet.

Zweytens der Anhang enthält die Beantwortung zwoer Einwürfe. Der erste, daß alsdenn der Nutzen aller solcher Glaubensbekenntnisse aufhöre, wird S. 326 so beantwortet: Wir antworten darauf, daß wir nur von solchen = = = = Lehrbekenntnissen reden, die unwidersprechlich die nöthigsten Glaubenswahrheiten enthalten, von denen nicht zu vermuthen ist, daß sie irgend ein wahrheitliebender Mensch gänzlich leugnen werde. Es scheinet, daß der

V. die Stärke dieses Einwurfs gefühlet, indem er ihn so trocken übergehet; wir werden dadurch der Mühe überhoben, dieselbe durch einen weitläufigen Beweis darzulegen. Nur dieses merken wir an. Sollte man nur solche Bekenntnisse annehmen, von denen nicht zu vermuthen, daß sie von jemanden geleugnet würden: so würde man blos Sätze der natürlichen Religion, und auch diese nicht einmal, annehmen müssen. Aber! der Verfasser redet von wahrheitliebenden Menschen! Finden aber alle Wahrheitliebende deswegen gleich die Wahrheit? Giebt es nicht unter den Freygeistern auch wahrheitliebende Menschen? Und wenn es denn auch wäre, so gehöret diese Antwort wenigstens in eine andere Welt, die aus lauter wahrheitliebenden Menschen bestehet; allwo aber nicht allein die uneingeschränkte Annehmung, sondern auch überhaupt aller Gebrauch symbolischer Bücher überflüssig seyn würde. Siehe §. 9. 12.

Zweytens wird noch anderer Einwürfe Meldung gethan, die man von der Gefahr hernehmen könnte, darinn der Staat und die Kirche schweben würde, wenn ein jeder die Freyheit hätte in Glaubens Sachen zu denken was er wollte. Hiebey hätte der V. der Mühe können überhoben seyn, solchen Einwendungen zu begegnen, welche, wenigstens unsers Wissens, noch niemals aus dem Munde eines protestantischen Lehrers, denen zum Trost er doch diese ganze Abhandlung verfertiget, gegangen sind. Es ist nicht die Freyheit im Denken, sondern die Freyheit im

äussern Vortrage, welche durch die uneingeschränkte Annehmung der symbolischen Bücher, gezähmet und verbothen wird.

Bey dem ganzen fünften Abschnitt, welcher eigentlich der Concordienformel entgegen gesetzet ist, werden wir uns desto weniger aufhalten dürfen, da derselbe einzig und allein auf dem fälschlich angenommenen Grundsatze beruhet, daß in der Concordienformel nur lauter Nebenwahrheiten enthalten sind; wovon wir aber allhier auch nicht eine Spur des Beweises erblicken. Wir dürfen nur antworten, die Lehrer der Lutherischen Kirche bezeigen alle insgesammt, daß die wichtigsten Grund- und Unterscheidungslehren darinn vorgetragen werden. Aber der V. wird vielleicht sagen, das Ansehen auch der ganzen Welt beweise in solchen Sachen gar nichts; und wir sind darinn mit ihm völlig eins. Aber er wird uns auch zugeben müssen, daß sein Ansehen nichts mehr beweise. Und Ansehen gegen Ansehen, so gilt doch wohl der Ausspruch der berühmtesten Lehrer, denen ein jeder Vernünftiger eine große Einsicht in die Beschaffenheit der Glaubenslehren beyleget, gewiß mehr, als die blosse Versicherung des V. der alles noch so grossen Geschicks ohnerachtet, dennoch wohl so billig seyn wird, jenen den Vorzug in der Einsicht zu lassen. Und zuletzt, wir streiten von unserer Seite nicht allein mit Ansehen. Man beantworte die Gründe, welche man bey jenen antrift. Man zeige, daß alle Streitigkeiten, die in dieser Concordienformel entschieden worden, von

der

der Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahl, von der Mittheilung der göttlichen Eigenschaften u. s. f. nur blos Nebenmeynungen sind, die den Grund des Glaubens nicht betreffen! So lange dieses nicht geschieht, so lange verweisen wir noch immer auf die davon schon geführten Beweise. Dieses vorausgesetzet, werden wir unsere Abhandlung mit einigen kurzen Anmerkungen über diesen Abschnitt beschliessen. **Erstlich** beweiset der V. daselbst folgenden Satz: **Dergleichen Vorschriften die nur Nebenmeynungen enthalten**, wohin kurz vorher S. 328 ausdrücklich die Concordienformel, obgleich ohne allen Beweis, gerechnet wird, **müssen alle abgeschafft oder so gemässiget werden, daß ein jeder von ihrem Werthe urtheilen darf, was er für wahr hält:** aus sieben Gründen; wobey wir anmerken:

1) Der erste Grund taugt gar nichts zum Beweise. Die Frage ist: Ob es billig sey, von jemanden die Annehmung nicht Fundamenteller Lehren zu fodern? Der V. antwortet mit Recht: Nein! vergl. §. 5. Sein erster Grund dazu ist dieser: S. 329 **Weil man alle die für Brüder halten muß, die in den Grundsätzen der Christlichen Religion mit uns übereinstimmen.** Entweder ist der Verstand dieses Grundes folgender: Weil man diejenigen, die mit uns in den Grundartikeln übereinstimmen, nicht aus der gottesdienstlichen Gesellschaft ausschliessen müsse. Und alsdenn ist er völlig einerley mit dem zu beweisenden, und eben

so viel, als wenn ich beweisen wollte, daß ein Buch schlecht sey, darum, weil es nicht gut ist. Oder er verstehet durch die Grundsätze der Christlichen Religion, weniger als diejenigen Lehren, welche eine Parthey für Grundartikel hält: und alsdenn soll der Ausdruck, für Brüder halten, entweder so viel sagen, als sie zum Gegenstande unserer christlichen Liebe machen. In diesem Fall saget der V. zu wenig; indem wir auch den Türken und Heyden dergleichen schuldig sind. Oder er bedeutet, mit ihnen in einer gottesdienstlichen Gesellschaft leben. Und alsdenn beweiset dieser Grund viel zu viel; indem dadurch der Quacker, Socinianer, Papist, alles noch so großen Unterschiedes ohnerachtet, zu einerley äusseren Kirche gehören würde.

2) Der dritte und vierte Grund S. 330, 331 Weil solche Vorschriften die Uneinigkeiten, und die Zahl der Heuchler vermehren würden, entscheiden gar nichts in Absicht des Gebrauchs solcher Vorschriften, woferne derselbe nicht schon vorher als unzulässig erwiesen, oder dargethan worden, daß diese Folgen in einer nothwendigen Verbindung mit dem Gebrauch solcher Vorschriften stehen. Auch der heiligste gottesdienstliche Gebrauch, ja selbst die heilige Schrift ist unzähligen Misbräuchen unterworfen, ohne daß daraus die Unrechtmässigkeit der Einführung solcher Gebräuche und Schriften nur mit einigem Schein könnte gefolgert werden. Merken wir dieses an, so wird die ganze Ausführung des vierten Grundes S. 331

überflüssig. Das wunderbarste hiebey ist, daß der V. S. 332 die Lehre der Lutheraner von der wesentlichen Gegenwart im Abendmahl für eine Nebenlehre zu halten scheint, und die geheime Nachricht zu haben vorgiebt, daß unzähligen Lutheranern diese Lehre ungegründet vorkomme!

3) Es ist höchst unbillig, das Verfahren einzelner Glieder der ganzen Gesellschaft auf die Rechnung zu schreiben, so wie es unvernünftig seyn würde, eine ganze Stadt für rasend zu halten, weil dieser oder jener Einwohner derselben raset. Dieses merken wir gegen die Worte des V. S. 333 an: Und was für u. s. f. Der fünfte und sechste Grund bestreitet nur die Forderung der Annehmung gewisser Meynungen, die selbst nach dem Urtheil solcher Kirche in der heiligen Schrift unentschieden geblieben. Der siebende Grund aber beweiset gar nichts, indem es theils nicht allgemein wahr ist, daß alle Uneinigkeiten bald durch andere aus der Mode kommen, wie aus den Irrthümern der Arianer, Papisten, Socinianer u. a. erhellet; theils man auch niemals zu der Zeit, da ein solcher Irrthum entstehet, voraus wissen kann, wie lange derselbe bestehen wird. Wer da weis, daß es allerdings ein sehr großer und wichtiger Unterschied sey zwischen den Lehren, von der Mitwirkung des heiligen Geistes durchs Wort, und der blos natürlichen Kraft der heiligen Schrift, von der Verwerfung der Geheimnisse aus der göttlichen Offenbarung, u. a. der wird leicht

sehen, daß kein Protestant, und am wenigsten Glieder der reformirten Kirche, zugeben werden, daß die unter ihnen entstandene Streitigkeiten der Pajonisten, Roellianer, nicht zum Grunde des Glaubens gehören, wie der V. S. 335 behauptet. vergl. Val. Ernst Loescher. de Claud. Pajoni doctrina et fatis. Iac. Geor. de Chaufepié nouv. dict. histor. et crit. art. Pajon. nebst dem von den Leydenschen Theologen, Franc. Fabricius, Ioan. Wesselius, Ioh. a Marck und Taco Hajo van den Honert, im Jahr 1722 verfertigten Iudicio ecclesiast. quo opinion. quaed. Herm. Alex. Roellii synodice damnatae sunt.

4) Aus diesen Gründen folget, daß es unbillig seyn würde, von andern die Annehmung gewisser Lehren und Meynungen, die man selbst für unentschieden in der heiligen Schrift, und also für Nebenwahrheiten hält, zu fordern. Folglich wann hieraus etwas gegen die Concordienformel soll gefolgert werden, so ist vorher zu erweisen nöthig, daß in derselben nur lauter Nebenwahrheiten anzutreffen sind, welche aber nicht nach dem Urtheil des V. oder eines andern, sondern nach dem Urtheil der Lehrer unserer Kirche müssen bestimmt werden. vergl. §. 5. Nunmehro kann man selbst urtheilen, ob es Grund habe, wenn der V. S. 335 saget: Aus diesem allen ist klar, daß solche Formeln (nemlich die Concordien, und Uebereinstimmungsformel (vergl. S. 328) abgeschaffet, oder in keinem höhern Werth sollten gehal-

ten

ten werden, als andere Meynungen gelehrter Männer.

5) Wenn gleich zugegeben werden muß, theils daß Ludw. Capellus wohl nicht die üble Absicht bey Behauptung seiner Meynung gehabt, wozu sie hernach seine Nachfolger gebraucht; theils, daß die Meynung desselben von dem neueren Ursprunge der hebräischen Puncte, die er besonders in seinem Arcano punctationis gegen den Buxtorf vorgetragen, unter den übrigen die wahrscheinlichste, auch weiter von keiner Erheblichkeit ist, als wenn sie gebraucht wird, die zuverlässige Gewisheit und unverfälschte Richtigkeit der jetzigen Lesart der heiligen Schrift A. Test. zu bestreiten: so ist doch unstreitig, daß Wilh. Whiston seine ganze Meynung von der Beschaffenheit des jetzigen hebräischen Codex, in seinem Essay towards restoring the true Text of the Old Testament and for vindicating the citations made theuve in the New Testament, welche zu Lond. 1722 in 8 herauskommen, größtentheils aus der Critica Sacra dieses Capells genommen. Welches doch wohl von keinem für eine Nebenmeynung ausgegeben werden kann, indem dadurch der ganze Text ungewiß und also die ganze Religion wankend gemacht wird: wie so auch Whiston selbst davon diesen Gebrauch gemacht. Wir wundern uns also nicht wenig, wie der V. diese Hypothese des Capells für eine so gleichgültige Nebenmeynung ausgiebt S. 337. Daß er aber sonst, nach der Versicherung des V. den Grundsätzen der Reformirten gemäß gelehret, streitet gar

nicht

nicht gegen die Gefährlichkeit dieser Meynung, sondern beweiset nur, daß er diese an sich so gefährliche Hypothese nicht so übel gebraucht wie seine Nachfolger, und die wichtigen Folgen derselben nicht recht überdacht und eingesehen; welches alles aber die Meynung selbst gar nicht rechtfertiget oder gleichgültig machet. S. Ioh. Gottl. Carpzou. Critic. Sacra V. T. p. 3. p. 781 f. welche ganz gegen den Whiston gerichtet ist.

Zweytens beantwortet der V. S. 338-42 zween Einwürfe; wobey wir, ausser dem was schon vorher angeführet worden, weiter nichts anmerken dürfen, und also diese ganze Abhandlung beschliessen könnten, wenn wir noch vorhero erinnert haben, daß wir, wenn die Einwürfe des V. von einiger Stärke zu seyn geschienen, diese Wiederlegung nie würden unternommen haben, aus Furcht der Ehre symbolischer Bücher durch eine schwache Vertheidigung zu nahe zu treten. Wenigstens wird doch diese unsere Bemühung dazu dienen, billigen Lesern begreiflich zu machen, daß beynahe die ganze Abhandlung des V. einer Meynung entgegen gesetzet sey, die unter Protestanten, wenigstens Lehrern Lutherischer Kirchen, niemals behauptet worden, und also eben so überflüssig und entbehrlich sey, als die Bemühung desjenigen, der sich in unsern Tagen über den Eifer gegen die Bacchanalien gänzlich entkräften wollte.

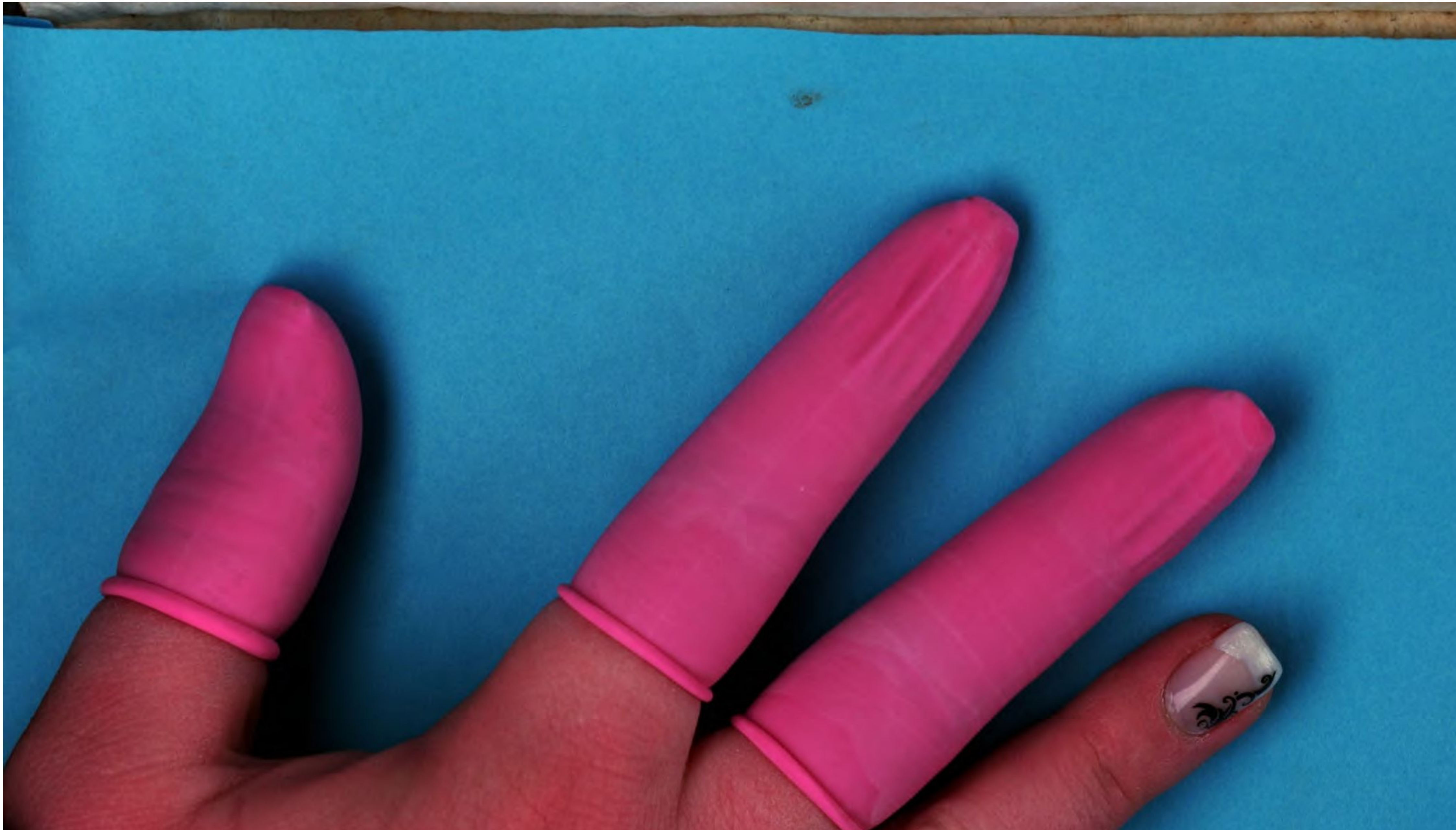

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

G. L.

Die Ehre der Beken[n]tnißbücher der evangelisch-Lutherischen Kirche

Leipzig 1758
Polem. 1473#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10946204-3
VD18 14445085-001